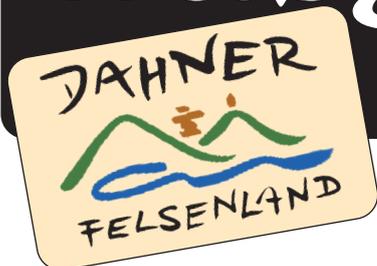


Wasgau-Anzeiger



Wochenblatt für die Verbandsgemeinde Dahner Felsenland

mit den amtlichen Bekanntmachungen

52. Jahrgang / Woche 49 / Ausgabetag: Donnerstag, 04. Dezember 2025

Kostenlose Zustellung an die Haushaltungen der Gemeinden: • Bobenthal • Bruchweiler-Bärenbach • Bundenthal • Busenberg • Dahn • Erfweiler • Erlenbach bei Dahn • Fischbach bei Dahn • Hirschthal • Ludwigswinkel • Niederschlettenbach • Nothweiler • Rumbach • Schindhard • Schönau

Nacht der 1000 Lichter
IM HERZEN VON DAHN

FREITAG, DEN 05. DEZEMBER 2025
SHOPPEN BIS 24 UHR

- ESSEN & TRINKEN IN DER MARKTSTRAÙE
- BESONDERE ANGEBOTE BEI DEN EINZELHÄNDLERN
- STIMMUNGSVOLLE WEIHNACHTSMUSIK

www.verbekteldahn.de
Dahn
...fundum ein Erlebnis!

Logos of sponsors: Sparkasse Südwestpfalz, Thomas Mäler & Partner, VR Bank Südliche Weinstraße-Wasgau eG, KISSEL SBK, SLS, felsenland resort.

DAHNER SOMMERSPIELE

präsentieren
Theaterstück vom Pfalztheater
Geschrieben von **Wolfgang Bochert**

DRAU USSEN VORDERTÜR

DIENSTAG, 09. DEZ. 2025 um 20 Uhr
im **Otfried-von-Weißenburg-Theater**
Geschwister-Scholl-StraÙe, DAHN **Tickets ab 21,00 EUR**

Tickets zu den Dahner Sommerspielen 2025
online über www.reservix.de; Ticketverkauf über Tourist-Information
Dahner Felsenland; Tel.: 06391 9196 222; Rheinpfalz Ticket-Service; alle reservix Vorverkaufsstellen
und an der Abendkasse 30 Minuten vor Beginn der Veranstaltung

Logos of sponsors: Pfalztheater, VR Bank Südliche Weinstraße-Wasgau eG, Stiftung der Sparkasse Südwestpfalz, Kulturförderkreis Felsenland-Pfalz.

DAHNER FELSENLAND

Öffnungszeiten der Verbandsgemeindeverwaltung in Dahn, Schulstr. 29 - Tel.-Nr. (0 63 91) 91 96-(00)

Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag 09:00 - 12:00 Uhr, Dienstagnachmittag 14:00 - 16:00 Uhr, Donnerstagnachmittag 14:00 - 18:00 Uhr

Einwohnermeldeamt: Mittwochs von 09:00 - 12:00 Uhr nur mit Terminvereinbarung -210, -211

Telefon-Durchwahl: Grund- und Gewerbesteuer -166; Kasse -189; Meldeamt -219; Standesamt -221;

Touristik -222; Ordnungsamt -244; Bauleitplanung -333 • **Werksgebühren Tel. Nr. (0 63 91) 9234 - 420, - 421**

Notrufe

Polizei	110
Polizeiinspektion Dahn:	(0 63 1) 369 - 152 99
Feuerwehr/ Notarzt /Rettungsdienst	112
Notfall-Telefax	112
Krankentransport	19222
Technisches Hilfswerk Hauenstein	
Telefon (0 63 92) 92 32 90	

Notdienste

Ärztlicher Bereitschaftsdienst:

Telefon 116117

(gebührenfrei; ohne Vorwahl)

Wenn ohne unmittelbare Behandlung Lebensgefahr besteht oder bleibende gesundheitliche Schäden zu befürchten sind, ist der Rettungsdienst unter 112 zu alarmieren.

Zahnärztlicher Notdienst

www.zahnnotfall-pfalz.de

Samstag, 09:00 Uhr bis Montag, 08:00 Uhr

An gesetzl. Feiertagen von 09:00 Uhr bis 08:00 Uhr des darauf folgenden Werktages

Sprechzeiten: samstags von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr
sonn- und feiertags von 11:00 Uhr bis 12:00 Uhr
ansonsten Rufbereitschaft

06.12./07.12.2025

Zahnärztliche Praxis Simone Eigenbrod, Bahnhofstr. 8,
66987 Thaleischweiler-Fröschen, Tel.: (0 63 34) 18 18

Tierärztlicher Notdienst für Kleintiere

Freitag, 05.12.2025 12:00 Uhr bis Samstag, 06.12.2025 12:00 Uhr

Tierarztpraxis Callesen, Altenstr. 60, 76855 Annweiler,
Tel.: (0 63 46) 20 07

Samstag, 06.12.2025 12:00 Uhr bis Sonntag, 07.12.2025 12:00 Uhr

Tierarztpraxis Wappler, Weinstr. 49, 67480 Edenkoben,
Tel.: (0 63 23) 98 11 05

Sonntag, 07.12.2025 12:00 Uhr bis Montag, 08.12.2025 12:00 Uhr

Tierarztpraxis Stiny, Hauptstr. 10, 76889 Schweighofen,
Tel.: (0 63 42) 72 99

Apothekennotdienst

Der Ansagedienst ist über die landeseinheitliche Rufnummer wie folgt zu erreichen:

Deutsches Festnetz:

0180 - 5-258825 plus Postleitzahl d. Standortes (0,14 EUR/Min.)

Mobilfunknetz:

0180 - 5-258825 plus Postleitzahl d. Standortes (max. 0,42 EUR/Min.)

Auf der Webseite der Landesapothekenkammer (www.lak-rlp.de) steht der aktuelle Notdienstplan allen Interessierten zur Verfügung.

Der Notdienst wechselt jeweils morgens um 8.30 Uhr, auch an Sonn- und Feiertagen.

An den Apotheken sind zusätzlich immer die Tel.Nr. oder die Postleitzahl oder die nächste diensthabende Apotheke bekannt gemacht.

Apothekennotdienste am Mittwochnachmittag

Apotheken im Dahner Felsenland:

Die Apotheken in Dahn bieten einen wechselnden Notdienst für **Mittwochnachmittag** an. Die jeweilige Apotheke ist an diesem Nachmittag von 14:00 Uhr bis 18:30 Uhr geöffnet.

10.12.2025	Wasgau Apotheke
17.12.2025	Alle Apotheken in Dahn
24.12.2025	Allgemeiner Apotheken-Notdienst
31.12.2025	Allgemeiner Apotheken-Notdienst

Apotheke in Bundenthal:

Die Friedrich Apotheke in Bundenthal hat jeden Mittwoch von 8:30 - 13:00 Uhr und 14:00 bis 18:00 Uhr geöffnet.

Bereitschaftsdienste

Kanalwerk

Bereitschaftsdienst für die Abwasserbeseitigungseinrichtung

Das Kanalwerk ist während der normalen Arbeitszeit zu erreichen: **von 08.00-16.00 Uhr** unter der **Tel.-Nr. (0 63 91) 92 34-500**

Für dringende Fälle **außerhalb der normalen Arbeitszeit des Klärwärtersonnals** ist ein Bereitschaftsdienst eingerichtet. Dieser ist unter der **Tel.-Nr. (0 63 91) 92 34 505** zu erreichen.

Der Bereitschaftsdienst ist nicht zuständig für Entleerungen von Abwassergruben!

Entleerung der Abwassergruben

Telefonische Anmeldung unter der **Tel.-Nr. (0 63 91) 92 34-500**

Elektrizitätswerk

Bereitschaftsdienst für die Stromversorgung der Stadt Dahn, Bruchweiler-Bärenbach, Bundenthal, Busenberg, Erfweiler u. Schindhard

Während der normalen Arbeitszeit ist das Elektrizitätswerk unter der **Tel.-Nr. (0 63 91) 92 34-120** zu erreichen.

Für dringende Fälle außerhalb der normalen Arbeitszeit des Personals des Elektrizitätswerkes der Verbandsgemeinde Dahner Felsenland ist für die Stadt Dahn sowie die Gemeinden Bruchweiler-Bärenbach, Bundenthal, Busenberg, Erfweiler u. Schindhard ein Bereitschaftsdienst eingerichtet. Dieser ist unter der **Tel.-Nr. (0 63 91) 92 34-130** zu erreichen.

Für die übrigen Gemeinden der Verbandsgemeinde Dahner Felsenland ist der Bereitschaftsdienst der Pfalzwerke Netz AG, Ludwigshafen, zuständig

Wasserwerk

Bereitschaftsdienst des Verbandsgemeindewasserwerkes

Das Wasserwerk ist während der normalen Arbeitszeit zu erreichen: **von 07.00-16.00 Uhr** unter der **Tel.-Nr. (0 63 91) 9 23 40**

Für dringende Fälle außerhalb der normalen Arbeitszeit des Wasserwerkpersonals ist ein Bereitschaftsdienst eingerichtet.

Dieser ist unter der **Tel.-Nr. (0 63 91) 92 34 112** zu erreichen.

Bereitschaftsdienst der Pfalzgas GmbH Frankenthal

Zuständig für die Gasversorgung in der Stadt Dahn und den Gemeinden Bruchweiler-Bärenbach, Bundenthal, Busenberg, Erfweiler, Niederschlettenbach u. Schindhard:

Störungsannahme rund um die Uhr unter **Tel. (0800) 1 00 34 48**

Bereitschaftsdienst der Pfalzwerke Netz AG Ludwigshafen

Die Stromversorgung der Gemeinde Erlenbach, Niederschlettenbach, Bobenthal, Nothweiler, Rumbach, Fischbach, Ludwigswinkel, Schönau und Hirschthal ist durch den Bereitschaftsdienst der Pfalzwerke Netz AG, Netzteam Hinterweidenthal, **Tel. (0 63 96) 9 21 30** stets sichergestellt.

Bei Störungen im Stromnetz: **Tel. (0800) 7 97 77 77**



Bitte beachten Sie die Veröffentlichungen im amtlichen Teil der jeweiligen Ortsgemeinde und der Stadt Dahn zu den Themen:

„Zählerablesung Strom (auch Photovoltaik) und Wasser“

„Zählerablesung Wasser“

„Absetzung von Schmutzwassergebühren für Tierhaltung“

Verpflichtung zur Straßenreinigung sowie Schneeräumungs- u. Streupflicht

Die Straßenreinigungssatzungen der einzelnen Ortsgemeinden in der Verbandsgemeinde Dahner Felsenland verpflichten **alle Eigentümer von bebauten oder unbebauten Grundstücken** die durch eine öffentliche Straße erschlossen werden oder an sie angrenzen, den Gehweg, die Straßenrinne und die Fahrbahn bis zu deren Mitte zu reinigen. Die Reinigung ist grundsätzlich an allen Tagen vor einem Sonn- oder einem Feiertag durchzuführen.

Leider wird immer wieder festgestellt, dass nicht alle Eigentümer dieser Reinigungspflicht nachkommen. Es häufen sich daher auch die Beschwerden aus der Bevölkerung. An die betroffenen Grundstückseigentümer wird deshalb appelliert, ihrer Verpflichtung zur Straßenreinigung nachzukommen.

Im Hinblick auf den bevorstehenden Winter möchten wir Sie auch daran erinnern, dass die Gehwege von Eis und Schnee freizuhalten sind.

Wir bitten darauf zu achten, dass entsprechend den Reinigungssatzungen der Schnee so gelagert wird, dass er auf Fahrbahnen und Gehwegen keine Verkehrsbehinderung darstellt und auch den Abfluss von Oberflächenwasser nicht beeinträchtigt.

Wir weisen vorsorglich darauf hin, dass es sich hierbei um eine Ordnungswidrigkeit handelt und diese lt. Satzung mit einer Geldbuße geahndet werden kann.

Ihre
Verbandsgemeindeverwaltung

Stellenausschreibung

Die Verbandsgemeinde Dahner Felsenland sucht zum 01.01.2026

eine zuverlässige und engagierte Person (m/w/d)

für die Betreuung der Grundschüler in der Grundschule Busenberg in der Zeit von 11:45 bis 14:00 Uhr.

Wir erwarten:

- uneingeschränkte Belastbarkeit, Flexibilität und Zuverlässigkeit
- Eigeninitiative und verlässliches eigenverantwortliches Arbeiten
- ausgeprägte Kommunikations- und Teamfähigkeit
- eine pädagogische oder erzieherische Ausbildung ist nicht erforderlich

Das bieten wir Ihnen:

- eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung
- eine attraktive und abwechslungsreiche Tätigkeit mit Eigenverantwortung
- die Arbeitsbedingungen und die Vergütung richten sich nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD), wie er für Mitgliedsgemeinden des kommunalen Arbeitgeberverbandes Gültigkeit hat
- attraktive Vergütungsbestandteile im Rahmen des TVöD wie Jahressonderzahlung, Leistungsentgelt, arbeitgeberfinanzierte betriebliche Altersversorgung und vermögenswirksame Leistungen

Schwerbehinderte werden bei gleichen Voraussetzungen bevorzugt berücksichtigt.

Bitte bewerben Sie sich nach Möglichkeit über unser Online-Portal unter der Internet-Adresse <https://dahner-felsenland.ris-portal.de/web/stellenportal> Mit folgendem QR-Code gelangen Sie direkt zur Stellenausschreibung:



Alternativ können Sie ihre Bewerbung auch schriftlich per Post an die Verbandsgemeindeverwaltung Dahner Felsenland, Schulstraße 29, 66994 Dahn richten. **Bewerbungsschluss ist am 11.12.2025.**

Für nähere Auskünfte zur Stellenausschreibung steht Ihnen zur Verfügung:

Personalamt Verbandsgemeinde Dahner Felsenland -

Tel: (0 63 91) 91 96 - 130

Fachliche Fragen beantwortet Ihnen zudem: Herr Ralf Ehwald -

Tel: (0 63 91) 91 96 - 100.

Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten im Rahmen des Bewerbungsverfahrens auf Grundlage der Datenschutzgrundverordnung. Nach Abschluss des Auswahlverfahrens werden die Unterlagen nach den Bestimmungen des Datenschutzes vernichtet.

Informationspflicht gemäß Datenschutzgrundverordnung (DSGVO):

Mit der Übermittlung Ihrer Bewerbung erklären Sie sich mit unserer Datenschutzerklärung einverstanden. Diese können Sie auf unserer Internetseite https://www.dahner-felsenland.net/vg_dahner_felsenland einsehen.

gez. Holger Zwick
Bürgermeister



Herzlichen Glückwunsch!

Zum Geburtstag

08.12.2025 *Ilse 'Tron, (99 Jahre), Dahn*

13.12.2025 *Ingeborg Danecki, (95 Jahre), Dahn*

15.12.2025 *Klaus Meyer, (90 Jahre), Dahn*

22.12.2025 *Elisabetha Burkhardt, (90 Jahre), Dahn*

22.12.2025 *Erna Meyerhöffer, (90 Jahre), Niederschlettenbach*

28.12.2025 *Waltraud Gethmann, (95 Jahre), Dahn*

29.12.2025 *Ingeburg Grünenwald, (90 Jahre), Busenberg*

30.12.2025 *Theresia Muck, (96 Jahre), Dahn*

31.12.2025 *Rita Fuhr, (90 Jahre), Dahn*

Zur Diamantenen Hochzeit

23.12.2025 *Christel und Albert Wieland, Schönau OT Gebüß*

28.12.2025 *Barbara und Hans Meigel, Dahn*

30.12.2025 *Gisela und Rudolf Dauenhauer, Dahn*

Zur Eisernen Hochzeit

10.12.2025 *Margitta und Hans Luge, Fischbach bei Dahn*



Ihr

Holger Zwick

Bürgermeister der Verbandsgemeinde
Dahner Felsenland

Landkreis Südwestpfalz verschickt Müll-Information 2026

In den kommenden Tagen wird die Müll-Information des Landkreises Südwestpfalz für das Jahr 2026 verteilt.

Die Müll-Information wird wie im Vorjahr von der Deutschen Post AG als Postwurfspezial-Sendung an jeden Haushalt im Landkreis Südwestpfalz zugestellt und ist daher nur teildressiert (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort). An Stelle der persönlichen Anrede ist bei dieser Sendung der Hinweis „Allgemeine Information – Bitte Zustellung an sämtliche Haushalte“ aufgedruckt. Zusätzlich sind das Kreiswappen und das Logo der Abfallwirtschaft abgebildet. Wer also in den nächsten Tagen solch eine Postwurfsendung in einem großen DIN-C4-Kuvert in seinem Briefkasten findet, sollte diese nicht gleich als Werbung abtun und womöglich ungeöffnet in die blaue Tonne werfen.

Die Müll-Information 2026 umfasst wie in den Vorjahren die wichtigsten Informationen zur Abfallwirtschaft in unserem Landkreis. Im beigelegten Abfallkalender sind alle Abfuhrtermine ersichtlich.

Neue Regeln für die Biotonne: Papier statt Plastik

Seit dem 1. Mai 2025 gilt bundesweit eine verschärfte Bioabfallverordnung. Sie schreibt vor, dass der Anteil von Fremdstoffen im Biomüll deutlich reduziert werden muss. Besonders betroffen sind Kunststoffe, die künftig nur noch maximal ein Prozent des Gesamtgewichts ausmachen dürfen. Der Anteil aller Fremdstoffe zusammen darf höchstens drei Prozent betragen.

Das bedeutet, dass auch kompostierbare Biokunststoffbeutel, die bisher für die Sammlung von Küchenabfällen genutzt wurden, nicht mehr erlaubt sind. Diese Beutel zersetzen sich nicht schnell genug und hinterlassen Mikroplastik, das die Qualität des Komposts mindert.

Warum ist diese Änderung notwendig?

- Plastik im Biomüll ist das größte Problem. Selbst biologisch abbaubare Kunststoffe zerfallen nur langsam und führen zu Mikroplastik in Böden und Umwelt.
- Hochwertiger Kompost entsteht nur, wenn der Bioabfall frei von Fremdstoffen ist. Dieser Kompost wird in der Landwirtschaft und im Gartenbau eingesetzt – und soll möglichst rein bleiben.
- Die neue Verordnung gibt Betreibern von Kompostierungs- und Vergärungsanlagen das Recht, stark verunreinigte Bioabfälle zurückzuweisen.

Was bedeutet das für Haushalte?

- Keine Plastiktüten mehr in der Biotonne – auch nicht die „kompostierbaren“.
- Empfohlene Alternativen:
- Papiertüten aus dem Handel
- Zeitungspapier zum Einwickeln von Küchenabfällen

Die Bundesregierung möchte mit der Novelle der Bioabfallverordnung den Eintrag von Mikroplastik in die Umwelt deutlich verringern und die Qualität des Bioabfalls verbessern. Damit wird ein wichtiger Beitrag zum Umweltschutz und zur Kreislaufwirtschaft geleistet.

Die Umstellung mag für viele Haushalte zunächst ungewohnt sein. Doch mit einfachen Mitteln wie Papier statt Plastik lässt sich der Biomüll weiterhin problemlos sammeln. Mit Kunststoffbeuteln vermengter Bioabfall muss aufwändig sortiert werden, was zusätzliche Kosten verursacht. Der für die Abfallwirtschaft zuständige Kreisbeigeordnete Manfred Seibel appelliert: „So können alle Bürgerinnen und Bürger etwas dazu beitragen, die Umwelt und den Geldbeutel zu schonen. Machen Sie mit – ganz im Sinne einer nachhaltigen Zukunft.“

Aus den Ortsgemeinden



Bobenthal

www.bobenthal.de

Sprechstunde des Ortsbürgermeisters, Markus Keller,
nach Vereinbarung, Tel. 92 15 12
freitags, ab 19:00-20:00 Uhr, Feldstraße 7

Verpflichtung zur Straßenreinigung sowie Schneeräumungs- u. Streupflicht

Im amtlichen Teil der „Verbandsgemeinde Dahner Felsenland“ wurde ein allgemeiner Hinweis zur Straßenreinigungspflicht sowie Schneeräumungs- und Streupflicht veröffentlicht.

Hierzu wird um Beachtung gebeten.

Ihre
Verbandsgemeindeverwaltung

Eine Information für unsere Kunden:

Zählerablesung Wasser

Sehr geehrte Bürgerinnen, sehr geehrte Bürger,
alle Jahre wieder benötigen wir Ihren Zählerstand um die Jahresverbrauchsabrechnung und in diesem Zuge auch die Abschlagszahlungen, welche sich aus Ihrem Vorjahresverbrauch errechnen, erstellen zu können.

Alle Haushalte erhalten von uns ein Schreiben mit weiteren Informationen zur Kundenselbstablesung. Die Zählerstandsmitteilungen können mittels QR-Code, Anmeldung im Onlineportal (webmetering) oder durch Übersendung der ausgefüllten Ablesekarte geschehen.

Falls es zu Abweichungen zwischen der auf der Ablesekarte abgedruckten und der tatsächlich in Ihrem Haushalt vorhandenen Zählernummer kommt, notieren Sie bitte die richtige Zählernummer samt Zählerstand handschriftlich auf Ihrer Ablesekarte.

Sollten Ihre Zählerstände bis 02.01.2026 nicht bei uns eingegangen sein, werden wir den Verbrauch gemäß § 20 Abs. 3 Allgemeine Wasserversorgungssatzung schätzen.

Des Weiteren bitten wir um Beachtung, dass die Verwaltung am 02.01.2026 geschlossen ist und Ihre Anrufe leider nicht entgegengenommen werden können.

Wir danken Ihnen im Voraus für Ihre Mithilfe und wünschen Ihnen ein gesegnetes friedvolles Weihnachtsfest, Gesundheit und einen guten Rutsch ins Jahr 2026!

Verbandsgemeindewerke Dahner Felsenland

Absetzung von Gebühren für die Schmutzwasserbeseitigung

Bei der Berechnung der Kanalgebühren können Wassermengen abgesetzt werden, die nicht in die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung eingeleitet worden sind, wenn der Gebührenschuldner die Absetzung bis **28. Februar 2026** beantragt und die nicht eingeleitete Wassermenge nachweist (§ 20 Absatz 5 der Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung). Verspätet eingehende Anträge können nicht berücksichtigt werden.

Diese Bestimmung betrifft Absetzungen von Wassermengen für die Tierhaltung (Pferde, Rinder, Schweine).

Antragsformulare sind erhältlich bei der Verbandsgemeinde Dahner Felsenland in **Zimmer 10 + 11**, unter den **Tel.-Nrn. (06391) 9234 -420, -421 und -422** oder per Mail unter wasser@werke-dfl.de anzufordern.



Bruchweiler-Bärenbach

www.bruchweiler-baerenbach.de

Sprechstunde der Ortsbürgermeisterin, Simone Stahl,
montags 18:00 - 19:00 Uhr im Rathaus, Raiffeisenstr. 15

Verpflichtung zur Straßenreinigung sowie Schneeräumungs- u. Streupflicht

Im amtlichen Teil der „Verbandsgemeinde Dahner Felsenland“ wurde ein allgemeiner Hinweis zur Straßenreinigungspflicht sowie Schneeräumungs- und Streupflicht veröffentlicht.

Hierzu wird um Beachtung gebeten.

Ihre
Verbandsgemeindeverwaltung

Eine Information für unsere Kunden:

Zählerablesung Strom (auch Photovoltaik) und Wasser

Sehr geehrte Bürgerinnen, sehr geehrte Bürger,
alle Jahre wieder benötigen wir Ihren Zählerstand um die Jahresverbrauchsabrechnung und in diesem Zuge auch die Abschlagszahlungen, welche sich aus Ihrem Vorjahresverbrauch errechnen, erstellen zu können.

Alle Haushalte erhalten von uns ein Schreiben mit weiteren Informationen zur Kundenselbstablesung. Die Zählerstandsmitteilungen können mittels QR-Code, Anmeldung im Onlineportal (webmetering) oder durch Übersendung der ausgefüllten Ablesekarte geschehen.

Falls es zu Abweichungen zwischen der auf der Ablesekarte abgedruckten und der tatsächlich in Ihrem Haushalt vorhandenen Zählernummer kommt, notieren Sie bitte die richtige Zählernummer samt Zählerstand handschriftlich auf Ihrer Ablesekarte.

Sollten Ihre Zählerstände bis 02.01.2026 nicht bei uns eingegangen sein, werden wir den Verbrauch gemäß § 11 Abs. 2 StromGVV, sowie gemäß § 20 Abs. 3 Allgemeine Wasserversorgungssatzung schätzen.

Des Weiteren bitten wir um Beachtung, dass die Verwaltung am 02.01.2026 geschlossen ist und Ihre Anrufe leider nicht entgegengenommen werden können.

Wir danken Ihnen im Voraus für Ihre Mithilfe und wünschen Ihnen ein gesegnetes, friedvolles Weihnachtsfest, Gesundheit und einen guten Rutsch ins Jahr 2026!

Verbandsgemeindewerke Dahner Felsenland

Absetzung von Gebühren für die Schmutzwasserbeseitigung

Bei der Berechnung der Kanalgebühren können Wassermengen abgesetzt werden, die nicht in die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung eingeleitet worden sind, wenn der Gebührenschuldner die Absetzung bis **28. Februar 2026** beantragt und die nicht eingeleitete Wassermenge nachweist (§ 20 Absatz 5 der Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung). Verspätet eingehende Anträge können nicht berücksichtigt werden.

Diese Bestimmung betrifft Absetzungen von Wassermengen für die Tierhaltung (Pferde, Rinder, Schweine).

Antragsformulare sind erhältlich bei der Verbandsgemeinde Dahner Felsenland in **Zimmer 10 + 11**, unter den **Tel.-Nrn. (06391) 9234 -420, -421 und -422** oder per Mail unter wasser@werke-dfl.de anzufordern.

	<h2>Bundenthal</h2> <p>www.bundenthal-pfalz.de</p>
<p>Sprechstunde des Ortsbürgermeisters, Daniel Frey, nach Vereinbarung, Tel. 0 151 - 21 88 74 05</p>	

Verpflichtung zur Straßenreinigung sowie Schneeräumungs- u. Streupflicht

Im amtlichen Teil der „Verbandsgemeinde Dahner Felsenland“ wurde ein allgemeiner Hinweis zur Straßenreinigungspflicht sowie Schneeräumungs- und Streupflicht veröffentlicht.

Hierzu wird um Beachtung gebeten.

Ihre
Verbandsgemeindeverwaltung

Eine Information für unsere Kunden:

Zählerablesung Strom (auch Photovoltaik) und Wasser

Sehr geehrte Bürgerinnen, sehr geehrte Bürger,

alle Jahre wieder benötigen wir Ihren Zählerstand um die Jahresverbrauchsabrechnung und in diesem Zuge auch die Abschlagszahlungen, welche sich aus Ihrem Vorjahresverbrauch errechnen, erstellen zu können.

Alle Haushalte erhalten von uns ein Schreiben mit weiteren Informationen zur Kundenselbstablesung. Die Zählerstandsmitteilungen können mittels QR-Code, Anmeldung im Onlineportal (webmetering) oder durch Übersendung der ausgefüllten Ablesekarte geschehen.

Falls es zu Abweichungen zwischen der auf der Ablesekarte abgedruckten und der tatsächlich in Ihrem Haushalt vorhandenen Zählernummer kommt, notieren Sie bitte die richtige Zählernummer samt Zählerstand handschriftlich auf Ihrer Ablesekarte.

Sollten Ihre Zählerstände bis 02.01.2026 nicht bei uns eingegangen sein, werden wir den Verbrauch gemäß § 11 Abs. 2 StromGVV, sowie gemäß § 20 Abs. 3 Allgemeine Wasserversorgungssatzung schätzen.

Des Weiteren bitten wir um Beachtung, dass die Verwaltung am 02.01.2026 geschlossen ist und Ihre Anrufe leider nicht entgegengenommen werden können.

Wir danken Ihnen im Voraus für Ihre Mithilfe und wünschen Ihnen ein gesegnetes, friedvolles Weihnachtsfest, Gesundheit und einen guten Rutsch ins Jahr 2026!

Verbandsgemeindewerke Dahner Felsenland

Absetzung von Gebühren für die Schmutzwasserbeseitigung

Bei der Berechnung der Kanalgebühren können Wassermengen abgesetzt werden, die nicht in die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung eingeleitet worden sind, wenn der Gebührenschuldner die Absetzung bis **28. Februar 2026** beantragt und die nicht eingeleitete Wassermenge nach-

weist (§ 20 Absatz 5 der Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung). Verspätet eingehende Anträge können nicht berücksichtigt werden.

Diese Bestimmung betrifft Absetzungen von Wassermengen für die Tierhaltung (Pferde, Rinder, Schweine).

Antragsformulare sind erhältlich bei der Verbandsgemeinde Dahner Felsenland in **Zimmer 10 + 11**, unter den **Tel.-Nrn. (06391) 9234 -420, -421 und -422** oder per Mail unter wasser@werke-dfl.de anzufordern.

	<h2>Busenberg</h2> <p>www.busenber.de</p>
<p>Sprechstunde des Ortsbürgermeisters, Christof Müller, montags 18:30 - 20:00 Uhr im Bürgerhaus Drachenfels</p>	

Verpflichtung zur Straßenreinigung sowie Schneeräumungs- u. Streupflicht

Im amtlichen Teil der „Verbandsgemeinde Dahner Felsenland“ wurde ein allgemeiner Hinweis zur Straßenreinigungspflicht sowie Schneeräumungs- und Streupflicht veröffentlicht.

Hierzu wird um Beachtung gebeten.

Ihre
Verbandsgemeindeverwaltung

Gemeinderatssitzung

Es wird hiermit bekannt gegeben, dass am

Dienstag, 9. Dezember 2025, 18:00 Uhr,

im Sitzungssaal des Bürgerhauses Drachenfels Busenberg, Herrenfeldstraße 15/Eichelbergstraße 6a, eine Sitzung des Gemeinderates Busenberg stattfindet.

TAGESORDNUNG

Öffentlicher Teil

1. Forstwirtschaftsplan für das Jahr 2026
2. Wahlwerbungssatzung für die Ortsgemeinde Busenberg
3. Grundsatzbeschluss einer Grundstücksangelegenheit
4. Informationen des Ortsbürgermeisters

Nichtöffentlicher Teil

5. Grundstücksangelegenheiten
6. Informationen des Ortsbürgermeisters

Busenberg, den 28.11.2025
gez. Christof Müller
Ortsbürgermeister

Eine Information für unsere Kunden:

Zählerablesung Strom (auch Photovoltaik) und Wasser

Sehr geehrte Bürgerinnen, sehr geehrte Bürger,

alle Jahre wieder benötigen wir Ihren Zählerstand um die Jahresverbrauchsabrechnung und in diesem Zuge auch die Abschlagszahlungen, welche sich aus Ihrem Vorjahresverbrauch errechnen, erstellen zu können.

Alle Haushalte erhalten von uns ein Schreiben mit weiteren Informationen zur Kundenselbstablesung. Die Zählerstandsmitteilungen können mittels QR-Code, Anmeldung im Onlineportal (webmetering) oder durch Übersendung der ausgefüllten Ablesekarte geschehen.

Falls es zu Abweichungen zwischen der auf der Ablesekarte abgedruckten und der tatsächlich in Ihrem Haushalt vorhandenen Zählernummer kommt, notieren Sie bitte die richtige Zählernummer samt Zählerstand handschriftlich auf Ihrer Ablesekarte.

Sollten Ihre Zählerstände bis 02.01.2026 nicht bei uns eingegangen sein, werden wir den Verbrauch gemäß § 11 Abs. 2 StromGVV, sowie gemäß § 20 Abs. 3 Allgemeine Wasserversorgungssatzung schätzen.

Des Weiteren bitten wir um Beachtung, dass die Verwaltung am 02.01.2026 geschlossen ist und Ihre Anrufe leider nicht entgegengenommen werden können.

Wir danken Ihnen im Voraus für Ihre Mithilfe und wünschen Ihnen ein gesegnetes, friedvolles Weihnachtsfest, Gesundheit und einen guten Rutsch ins Jahr 2026!

Verbandsgemeindewerke Dahner Felsenland

Absetzung von Gebühren für die Schmutzwasserbeseitigung

Bei der Berechnung der Kanalgebühren können Wassermengen abgesetzt werden, die nicht in die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung eingeleitet worden sind, wenn der Gebührenschuldner die Absetzung bis **28. Februar 2026** beantragt und die nicht eingeleitete Wassermenge nachweist (§ 20 Absatz 5 der Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung). Verspätet eingehende Anträge können nicht berücksichtigt werden.

Diese Bestimmung betrifft Absetzungen von Wassermengen für die Tierhaltung (Pferde, Rinder, Schweine).

Antragsformulare sind erhältlich bei der Verbandsgemeinde Dahner Felsenland in **Zimmer 10 + 11**, unter den **Tel.-Nrn. (06391) 9234 -420, -421 und -422** oder per Mail unter wasser@werke-dfl.de anzufordern.

 <p>Dahn www.dahn.de</p>
<p>Sprechstunde des Stadtbürgermeisters, Holger Zwick, nach Vereinbarung, Tel. 91 96 281</p>

Verpflichtung zur Straßenreinigung sowie Schneeräumungs- u. Streupflicht

Im amtlichen Teil der „Verbandsgemeinde Dahner Felsenland“ wurde ein allgemeiner Hinweis zur Straßenreinigungspflicht sowie Schneeräumungs- und Streupflicht veröffentlicht.

Hierzu wird um Beachtung gebeten.

Ihre
Verbandsgemeindeverwaltung

Straßensperrung anlässlich der „Nacht der tausend Lichter“

Anlässlich der Nacht der tausend Lichter werden am Freitag, dem 05.12.2025, von 19:15 Uhr bis 24:00 Uhr, folgende Straßen in Dahn für den Verkehr gesperrt:

Kirchgasse, Kanalstraße, Schäfergasse sowie Marktstraße und Weißenburger Straße (B 427), von der Einmündung Schulstraße bis zur Einmündung Grabenstraße (Forstamt) und die Hasenbergstraße zwischen B 427 und Wieslauterstraße.

Der Durchgangsverkehr in Richtung Pirmasens und Bad Bergzabern wird über Erfweiler (K 39) umgeleitet. Der Verkehr in die Hasenbergstraße wird über die Äußermühlstraße und Ludwigstraße umgeleitet.

Die Verkehrsteilnehmer werden um Beachtung der geänderten Verkehrsregelung gebeten.

Übernahme eines Nutzungsrechtes auf dem Friedhof der Stadt Dahn

Der Nutzungsberechtigte der folgenden Grabstätte auf dem Friedhof in Dahn ist verstorben:

Grab Feld M, Reihe 8, Nummer 1043 (Wahleinzelngrab)

In der Grabstätte bestattet sind:

- Laux, Bernhard, verstorben am 14.01.1985

Sofern Anspruch auf das Nutzungsrecht geltend gemacht wird, ist dies **innerhalb von 4 Wochen** schriftlich bei der Verbandsgemeindeverwaltung Dahn, Friedhofsamt, anzuzeigen. Andernfalls fällt das Nutzungsrecht wieder an den Friedhofsträger zurück.

Dahn, den 04.12.2025
gez. Holger Zwick
Stadtbürgermeister

Eine Information für unsere Kunden:

Zählerablesung Strom (auch Photovoltaik) und Wasser

Sehr geehrte Bürgerinnen, sehr geehrte Bürger,
alle Jahre wieder benötigen wir Ihren Zählerstand um die Jahresverbrauchsabrechnung und in diesem Zuge auch die Abschlagszahlungen, welche sich aus Ihrem Vorjahresverbrauch errechnen, erstellen zu können.

Alle Haushalte erhalten von uns ein Schreiben mit weiteren Informationen zur Kundenselbstablesung. Die Zählerstandsmitteilungen können mittels QR-Code, Anmeldung im Onlineportal (webmetering) oder durch Übersendung der ausgefüllten Ablesekarte geschehen.

Falls es zu Abweichungen zwischen der auf der Ablesekarte abgedruckten und der tatsächlich in Ihrem Haushalt vorhandenen Zählernummer kommt, notieren Sie bitte die richtige Zählernummer samt Zählerstand handschriftlich auf Ihrer Ablesekarte.

Sollten Ihre Zählerstände bis 02.01.2026 nicht bei uns eingegangen sein, werden wir den Verbrauch gemäß § 11 Abs. 2 StromGVV, sowie gemäß § 20 Abs. 3 Allgemeine Wasserversorgungssatzung schätzen.

Des Weiteren bitten wir um Beachtung, dass die Verwaltung am 02.01.2026 geschlossen ist und Ihre Anrufe leider nicht entgegengenommen werden können.

Wir danken Ihnen im Voraus für Ihre Mithilfe und wünschen Ihnen ein gesegnetes, friedvolles Weihnachtsfest, Gesundheit und einen guten Rutsch ins Jahr 2026!

Verbandsgemeindewerke Dahner Felsenland

Absetzung von Gebühren für die Schmutzwasserbeseitigung

Bei der Berechnung der Kanalgebühren können Wassermengen abgesetzt werden, die nicht in die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung eingeleitet worden sind, wenn der Gebührenschuldner die Absetzung bis **28. Februar 2026** beantragt und die nicht eingeleitete Wassermenge nachweist (§ 20 Absatz 5 der Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung). Verspätet eingehende Anträge können nicht berücksichtigt werden.

Diese Bestimmung betrifft Absetzungen von Wassermengen für die Tierhaltung (Pferde, Rinder, Schweine).

Antragsformulare sind erhältlich bei der Verbandsgemeinde Dahner Felsenland in **Zimmer 10 + 11**, unter den **Tel.-Nrn. (06391) 9234 -420, -421 und -422** oder per Mail unter wasser@werke-dfl.de anzufordern.

 <p>Erfweiler www.erfweiler-pfalz.de</p>
<p>Ortsbürgermeister, Walter Schwartz</p>

Verpflichtung zur Straßenreinigung sowie Schneeräumungs- u. Streupflicht

Im amtlichen Teil der „Verbandsgemeinde Dahner Felsenland“ wurde ein allgemeiner Hinweis zur Straßenreinigungspflicht sowie Schneeräumungs- und Streupflicht veröffentlicht.

Hierzu wird um Beachtung gebeten.

Ihre
Verbandsgemeindeverwaltung

Gemeinderatssitzung

Es wird hiermit bekannt gegeben, dass am

Donnerstag, 11. Dezember 2025, 18:00 Uhr,

im **Dorfgemeinschaftshaus Erfweiler, Thalstraße 9**, eine Sitzung des Gemeinderates Erfweiler stattfindet.

TAGESORDNUNG

Öffentlicher Teil

1. Einwohnerfragestunde
2. Annahme von Spenden gemäß § 94 Gemeindeordnung
3. Kommunale Kita Hahnfels Erfweiler
- 3.1. Kommunale Kita Hahnfels Erfweiler; Auftragsvergabe Kita-Spielplatz

- 3.2. Kommunale Kita Hahnfels Erfweiler;
Bestellung von Stühlen für den Außenbereich
4. Vorberatung zur Einrichtung einer Jugendvertretung in der Ortsgemeinde Erfweiler
5. Teilsanierung des alten Büchereigebäudes
6. Anschluss der kommunalen Einrichtungen an der Glasfasernetz
7. Sanierung Leichenhalle;
Auftragvergabe
8. Informationen des Ortsbürgermeisters

Nichtöffentlicher Teil

9. Informationen des Ortsbürgermeisters

Erfweiler, den 27.11.2025
gez. Walter Schwartz
Ortsbürgermeister

Satzung zur Regelung der Werbung für politische Zwecke auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen während der Wahlkampfzeit vom 12.11.2025

Der Ortsgemeinderat Erfweiler hat in seiner Sitzung am 16. Oktober 2025 aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), des § 8 des Bundesfernstraßengesetzes vom 28.06.2007 (BGBl. I S. 1206), der §§ 42 Abs. 2 und 47 des Landesstraßengesetzes für Rheinland-Pfalz vom 01.08.1977 (GVBl. S. 273), des § 2 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes für Rheinland-Pfalz vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175) – alle Vorschriften in der aktuellen Fassung – folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Inhalt und Geltungsbereich

- (1) Die Wahlwerbungssatzung bestimmt die Grundsätze der Werbung für politische Zwecke anlässlich öffentlicher Wahlen mit Werbeträgern auf öffentlichen Straßen, Plätzen und Straßenbegleitgrünflächen, welche als Sondernutzung nach § 41 des Straßengesetzes Rheinland-Pfalz (LStrG) der Erlaubnis bedürfen. Es werden die Grundsätze bestimmt, die innerhalb der Wahlkampfzeit für eine Erlaubnis eingehalten sein müssen, und es wird der Rahmen für das Verwaltungshandeln in diesem Sachbereich gesetzt.
- (2) Die Wahlwerbungssatzung gilt ausschließlich für die Werbung für politische Zwecke auf Werbeträgern (Wahlwerbung) im Dorfgebiet Erfweiler während der Wahlkampfzeit vor Wahlen und vor Abstimmungen (Volks- und Bürgerentscheide). Zuständig für die Erlaubniserteilung ist das Ordnungsamt der Verbandsgemeindeverwaltung Dahner Felsenland.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Wahlkampfzeit
Werbeträger sind, soweit sie für Berechtigte gemäß Absatz 2 zutreffen, nur innerhalb der Wahlkampfzeit zulässig. Die Wahlkampfzeit beginnt in der Regel 6 Wochen vor dem Wahltag und endet 5 Tage nach diesem. Mit der Plakatierung von Wahlwerbung darf jeweils frühestens 6 Wochen vor dem jeweiligen Wahltag begonnen werden. Ausgenommen hiervon sind Ankündigungsschilder zu Parteiveranstaltungen oder Informationsständen, welche auch schon vorher aufgestellt werden können.
- (2) Berechtigte
Berechtigte Sondernutzer im Sinne der Wahlwerbungssatzung sind politische Parteien, politische Organisationen und Wählervereinigungen, die im Gemeinderat der Ortsgemeinde Erfweiler, der Verbandsgemeinde Dahner Felsenland, im Kreistag des Landkreises Südwestpfalz, des Bezirkstags, im rheinland-pfälzischen Landtag, im Deutschen Bundestag oder im Europäischen Parlament vertreten sind sowie Träger von Wahlvorschlägen für die jeweils anstehenden Wahlen zu den genannten Parlamenten sowie zugelassene Einzelbewerber zum Bürgermeister der Ortsgemeinde Erfweiler, der Verbandsgemeinde Dahner Felsenland, zum Landrat des Landkreises Südwestpfalz und Initiatoren von Volks- und Bürgerentscheiden.
Berechtigte sind auch Personen, die im Auftrag der in Satz 1 genannten Personenkreise handeln.
- (3) Werbeträger
Werbeträger sind Stell-, Hänge- und Großflächenplakatschilder. Sie dienen der Aufnahme von Werbeplakaten und haben die nachfolgenden Anforderungen zu erfüllen:
Es dürfen keine Werbeträger mit kantigen Metallrahmen verwendet werden oder solche, bei denen anderweitig eine Verletzungsgefahr bestehen kann.
Die Stell-, und Hängeplakatschilder dürfen die Größe DIN A1 nicht überschreiten.
Das Aufstellen von Großflächenplakaten bedarf der Genehmigung

der zuständigen Behörde. Anträge hierfür sind bei der Ordnungsbehörde einzureichen.

Durch die Art der Aufstellung oder Anbringung der Plakate bzw. Werbeträger darf die Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs nicht beeinträchtigt werden.

Werbeträger dürfen nicht an amtlichen Verkehrszeichen- und Einrichtungen, technischen Bauwerken (Verteilerschranke, Hydranten, Trafostationen o.ä.) und Wartehäuschen angebracht werden.

Werbeträger und Plakate dürfen nach Ort und Anbringung sowie nach Form und Farbe nicht zur Verwechslung mit Verkehrszeichen- und einrichtungen führen, oder deren Wirkung beeinträchtigen. Sie dürfen nicht sichtsichernd aufgestellt oder angebracht werden. Dies gilt insbesondere für Sichtdreiecke an Straßeneinmündungen und Kreuzungen.

Werbeanlagen dürfen das Passieren des Gehweges nicht behindern. Dies gilt auch für aufgestellte Werbeelemente in Fußgängerbereichen.

§ 3

Anforderungen an die Wahlwerbung und örtliche Zulässigkeit

- (1) Werbung in der Wahlkampfzeit
Berechtigte dürfen mit Erlaubnis gemäß § 4 dieser Satzung auf öffentlichen Straßen während der Wahlkampfzeit sowohl für Personen, welche für die jeweilige Wahl zugelassen wurden, für Parteiprogramme, als auch für öffentliche Veranstaltungen werben, die innerhalb der nächsten 14 Tage ab Ausbringung der Werbeträger stattfinden sollen. Öffentliche Veranstaltungen der Berechtigten sind nur Veranstaltungen, die nicht kommerziellen Zwecken dienen. Einer Erlaubnis steht nicht entgegen, dass Berechtigte mit Nichtberechtigten zusammen eine Veranstaltung durchführen und Nichtberechtigte auf dem Plakat auch genannt werden.
- (2) Inhalte der Werbeträger
Der Inhalt der Werbung unterliegt keiner Prüfung und Bewertung. Werbeplakate müssen den presserechtlichen Impressumsvorschriften gemäß § 9 des Landesmediengesetzes Rheinland-Pfalz vom 19. Dezember 2018 in der jeweils gültigen Fassung entsprechen. Auf dem Werbeplakat für eine Veranstaltung müssen Angaben über den Veranstalter, den Veranstaltungsort und -termin, die Veranstaltungsart oder den bzw. die Redner/innen enthalten sein.
- (3) Zulässigkeit der Werbeträger
 - Im gesamten Ortsbereich von Erfweiler darf jede/r Einzelbewerber/in, Partei oder Wählervereinigung höchstens 10 Werbeträger anbringen. Pro Laternenmast ist eine maximale Anzahl von vier Plakaten zulässig (zwei Doppelplakate Rücken an Rücken). Ein Doppelplakat oder zwei Plakatständer Rücken an Rücken zählen als ein Werbeträger.
 - Finden mehrere Wahlen am selben Tag statt, erhöht sich die Anzahl zugelassener Werbeträger für jede zusätzliche Wahl, für die beteiligten Parteien/Wählergruppen oder Bewerber, um jeweils 10%.
 - Die Höhe der Anbringung von hängenden Werbeträgern an Straßenbeleuchtungsmasten hat mindestens 2,50 m, jedoch höchstens 3,50 m (gemessen ab Unterkante) zu betragen. Werbeträger dürfen nicht in das Lichtraumprofil der Straße hineinragen.
- (4) Unzulässigkeit von Werbeträgern
Unmittelbar vor und in Gebäuden der öffentlichen Verwaltung, gemeindeeigenen Einrichtungen (Schulen, Kindertagesstätten, Feuerwehr(geräte)häusern usw.), unmittelbar vor Kirchen und Friedhöfen, in und an Gebäuden, in denen sich Wahlräume befinden, sowie im Bereich von weniger als 20 m vom jeweiligen Gebäudeeingang entfernt an Brücken, Haltestellen- und Verkehrsinseln, an Spritzschutzgeländern und Fußgängerschutzgittern, an Stellen, an denen Werbeträger die Verkehrsübersicht/Verkehrssicherheit gefährden oder behindern und in einer geringeren Entfernung als 10 m vor und hinter Straßenkreuzungen, Einmündungen und Fußgängerüberwegen sowie auf Verkehrsflächen, die zum Parken freigegeben sind, an Lichtmasten, an denen bereits 2 Plakate (oder zwei Doppelplakate) aufgehängt wurden.

§ 4

Genehmigungspflicht

Die Aufstellung von Plakaten und Werbeträgern im Geltungsbereich dieser Satzung bedarf der schriftlichen Erlaubnis der zuständigen Ordnungsbehörde der Verbandsgemeinde Dahner Felsenland. Die entsprechenden Anträge auf Erlaubnis sind rechtzeitig, mindestens 14 Tage vor der geplanten Aufstellung, einzureichen. Die Erlaubnis wird befristet und widerruflich erteilt und kann mit Auflagen versehen werden.

An jedem Aufstellort ist ein amtlicher Aufkleber gut sichtbar auf der Vorderseite der Plakatierung so anzubringen, dass er nicht witterungsbedingt von den Plakaten gelöst werden kann. Diese Aufkleber werden vom Ordnungsamt der Verbandsgemeinde Dahner Felsenland gebührenfrei zur Verfügung gestellt. Die Anzahl der Aufkleber mit fortlaufender Nummer ergibt sich aus § 3 Abs. 3. Ohne amtlichen Aufkleber liegt eine unerlaubte Sondernutzung vor.

§ 5 Erlaubnisversagung

- (1) Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn überwiegend öffentliche Interessen dies erfordern, z.B. wenn durch die Aufstellung von Werbung oder deren Häufung eine nicht vertretbare Beeinträchtigung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu erwarten ist, die auch durch Bedingungen und Auflagen nicht ausgeschlossen werden kann, oder wenn wegen der Art des Werbeträgers oder durch die Art und Weise seiner beabsichtigten Aufstellung oder Anbringung eine Beschädigung der öffentlichen Straße nicht ausgeschlossen werden kann.
- (2) Die Erlaubnis soll insbesondere versagt werden, wenn:
 - der Werbeträger nicht den unter § 2 Abs.3, § 3 Abs. 1 oder § 3 Abs. 3 genannten Bedingungen entspricht und wenn der Inhalt gegen die guten Sitten verstößt, Sucht fördernd wirkt oder verfassungsfeindlich ist,
 - der Antrag unvollständig ist,
 - die Veranstaltung kommerziellen Zwecken dienen soll oder sonst der Öffentlichkeit nicht allgemein zugänglich ist.

§ 6 Aufgrabungen oder Verankerungen

Aufgrabungen des Straßenkörpers oder Verankerungen im Straßenkörper sind nicht gestattet. Werbeträger müssen mit eigener Schwere auf der öffentlichen Straßenanlage stehen. Im privaten Bereich aufgestellte Werbeträger dürfen den öffentlichen Verkehrsraum im Falle von, z. B. Umstürzen, nicht beeinträchtigen. Darüber hinaus bedürfen Verankerungen der Werbeträger in öffentlichen Straßenbegleitgrünflächen der gesonderten vorherigen schriftlichen Erlaubnis (Sondernutzungs-/Aufgrabungserlaubnis). In diesem Fall sind entsprechende Anträge an das Ordnungsamt zu richten. Die Bearbeitungsfrist für diese Anträge beträgt zehn Arbeitstage.

§ 7 Weitere Anforderungen an die Ausübung der Wahlwerbung

1. Die Werbeträger sind laufend zu kontrollieren und unverzüglich zu ersetzen oder zu beseitigen, wenn sie beschädigt sind.
2. Verschmutzungen öffentlicher Straßen oder Ablagerungen auf öffentlichen Straßen, die durch die Sondernutzung bedingt sind, sind vom Berechtigten unverzüglich auf eigene Kosten zu beseitigen.
3. Eine Beschallung bedarf der vorherigen Genehmigung durch die Ordnungsbehörde.
4. Passanten dürfen weder belästigt noch genötigt werden.

§ 8 Entfernen von Werbeträgern, Ersatzvornahme

- (1) Für die Entfernung der Werbeträger und Informationsstände gilt Folgendes:
Werbeträger für Veranstaltungswerbung sowie die Befestigungsmaterialien sind binnen drei Tagen nach dem Ende der letzten Veranstaltung, für die auf dem Werbeplakat geworben worden ist, abzuräumen.
Hänge- und Stellschilder, sind binnen fünf Tagen nach der Wahl oder der Abstimmung vollständig abzuräumen. Die öffentliche Straßenfläche bzw. die Fläche des Straßenbegleitgrüns ist, sofern erforderlich, zu reinigen und wiederherzustellen. Ist die Erlaubnis erloschen oder widerrufen, sind die Werbeträger bis zum Ende des Tages nach dem Erlöschen bzw. dem Widerruf abzuräumen.
- (2) Ohne Erlaubnis aufgestellte Informationsstände bzw. Werbeträger oder nicht ordnungsgemäß angebrachte sowie nicht innerhalb der vorgenannten Fristen abgeräumte Werbeträger können im Wege der Ersatzvornahme oder bei Gefahr im Verzug im Wege der unmittelbaren Ausführung durch die Ortsgemeinde Erfweiler beseitigt werden. Die Kosten der Ersatzvornahme oder der unmittelbaren Ausführung bemessen sich am tatsächlichen Verwaltungsaufwand für die Beseitigung unerlaubt angebrachter Werbeträger und werden mittels Kostenbescheid erhoben.

§ 9 Gebühren und Kosten

Sondernutzungen öffentlicher Straßen, die ausschließlich politischen Zwecken dienen, sind gebührenfrei. Verwaltungsgebühren im Antragsverfahren nach § 5 und § 6 dieser Satzung werden nicht erhoben.

§ 10 Haftung

Der Antragsteller und/oder Aufsteller ist für eine ordnungsgemäße, verkehrssichere Anbringung und für die fristgerechte Entfernung der Werbeträger verantwortlich. Sie haften für alle Schäden, die durch das Aufstellen oder im Zusammenhang mit dem Aufstellen der Werbeträger oder deren zeitweiligen Verbleiben im öffentlichen Straßenraum entstehen, gesamtschuldnerisch. Sie haben die Ortsgemeinde Erfweiler von Schadenersatzansprüchen Dritter freizustellen.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 2 Abs. 1 außerhalb der Wahlkampfzeit Wahlwerbung ohne Genehmigung betreibt,
 2. entgegen § 2 Abs. 2 unberechtigt Wahlwerbung betreibt
 3. entgegen § 2 Abs. 3 für die Wahlwerbung unerlaubte Werbeträger verwendet
 4. entgegen § 3 Abs. 3 mehr als die vorgeschriebene Anzahl von Plakaten aufstellt oder anbringt
 5. entgegen § 3 Abs. 3 Wahlplakate früher als 6 Wochen vor dem Wahltermin aufstellt oder anbringt
 6. entgegen § 3 Abs. 3 Wahlplakate nicht in der vorgeschriebenen Höhe an Straßenbeleuchtungsmasten anbringt
 7. entgegen § 3 Abs. 3 Plakate oder Werbeträger dort aufstellt oder anbringt, wo dies nach Abs. 4 untersagt ist
 8. entgegen § 4 Plakate und Werbeträger ohne die erforderliche Erlaubnis aufstellt oder anbringt
 9. entgegen § 8 Abs. 1 Werbeträger nicht vollständig entfernt
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000 Euro geahndet werden.
- (3) Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) ist die Verbandsgemeindeverwaltung Dahner Felsenland.

§ 12 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Erfweiler, den 12.11.2025
gez. Walter Schwartz
Ortsbürgermeister

Hinweis zur Satzung zur Regelung der Werbung für politische Zwecke auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen während der Wahlkampfzeit vom 12.11.2025

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen wird gemäß § 24 Abs. 6 Gemeindeordnung wie folgt hingewiesen:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Dahn, den 12.11.2025
Verbandsgemeindeverwaltung
gez. Holger Zwick
Bürgermeister

Eine Information für unsere Kunden:

Zählerablesung Strom (auch Photovoltaik) und Wasser

Sehr geehrte Bürgerinnen, sehr geehrte Bürger,

alle Jahre wieder benötigen wir Ihren Zählerstand um die Jahresverbrauchsabrechnung und in diesem Zuge auch die Abschlagszahlungen, welche sich aus Ihrem Vorjahresverbrauch errechnen, erstellen zu können.

Alle Haushalte erhalten von uns ein Schreiben mit weiteren Informationen zur Kundenselbstablesung. Die Zählerstandsmittelungen können mittels QR-Code, Anmeldung im Onlineportal (webmetering) oder durch Übersendung der ausgefüllten Ablesekarte geschehen.

Falls es zu Abweichungen zwischen der auf der Ablesekarte abgedruckten und der tatsächlich in Ihrem Haushalt vorhandenen Zählernummer kommt, notieren Sie bitte die richtige Zählernummer samt Zählerstand handschriftlich auf Ihrer Ablesekarte.

Sollten Ihre Zählerstände bis 02.01.2026 nicht bei uns eingegangen sein, werden wir den Verbrauch gemäß § 11 Abs. 2 StromGVV, sowie gemäß § 20 Abs. 3 Allgemeine Wasserversorgungssatzung schätzen.

Des Weiteren bitten wir um Beachtung, dass die Verwaltung am 02.01.2026 geschlossen ist und Ihre Anrufe leider nicht entgegengenommen werden können.

Wir danken Ihnen im Voraus für Ihre Mithilfe und wünschen Ihnen ein gesegnetes, friedvolles Weihnachtsfest, Gesundheit und einen guten Rutsch ins Jahr 2026!

Verbandsgemeindewerke Dahner Felsenland

Absetzung von Gebühren für die Schmutzwasserbeseitigung

Bei der Berechnung der Kanalgebühren können Wassermengen abgesetzt werden, die nicht in die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung eingeleitet worden sind, wenn der Gebührenschuldner die Absetzung bis **28. Februar 2026** beantragt und die nicht eingeleitete Wassermenge nachweist (§ 20 Absatz 5 der Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung). Verspätet eingehende Anträge können nicht berücksichtigt werden.

Diese Bestimmung betrifft Absetzungen von Wassermengen für die Tierhaltung (Pferde, Rinder, Schweine).

Antragsformulare sind erhältlich bei der Verbandsgemeinde Dahner Felsenland in **Zimmer 10 + 11**, unter den **Tel.-Nrn. (06391) 9234 -420, -421 und -422** oder per Mail unter wasser@werke-dfl.de anzufordern.



Erlenbach

www.erlenbach-am-berwartstein.de

Sprechstunde des Ortsbürgermeisters, Dirk Eichberger,
nach Vereinbarung, Tel. 0172 / 730 58 92

Verpflichtung zur Straßenreinigung sowie Schneeräumungs- u. Streupflicht

Im amtlichen Teil der „Verbandsgemeinde Dahner Felsenland“ wurde ein allgemeiner Hinweis zur Straßenreinigungspflicht sowie Schneeräumungs- und Streupflicht veröffentlicht.

Hierzu wird um Beachtung gebeten.

Ihre
Verbandsgemeindeverwaltung

Übernahme eines Nutzungsrechtes auf dem Friedhof der Ortsgemeinde Erlenbach

Der Nutzungsberechtigte der folgenden Grabstätte auf dem Friedhof in Erlenbach ist verstorben:

Grab Feld B, Reihe 2, Nummer 126-127 (Wahldoppelgrab)

In der Grabstätte bestattet sind:

- Wadle, Alfons Wilhelm, verstorben am 05.03.1983
- Wadle, Luise, verstorben am 05.10.1979

Sofern Anspruch auf das Nutzungsrecht geltend gemacht wird, ist dies **innerhalb von 4 Wochen** schriftlich bei der Verbandsgemeindeverwaltung Dahn, Friedhofsamt, anzuzeigen. Andernfalls fällt das Nutzungsrecht wieder an den Friedhofsträger zurück.

Erlenbach, den 04.12.2025
gez. Dirk Eichberger
Ortsbürgermeister

Eine Information für unsere Kunden:

Zählerablesung Wasser

Sehr geehrte Bürgerinnen, sehr geehrte Bürger,
alle Jahre wieder benötigen wir Ihren Zählerstand um die Jahresverbrauchsabrechnung und in diesem Zuge auch die Abschlagszahlungen, welche sich aus Ihrem Vorjahresverbrauch errechnen, erstellen zu können.
Alle Haushalte erhalten von uns ein Schreiben mit weiteren Informationen zur Kundenselbstablesung. Die Zählerstandsmitteilungen können mittels QR-Code, Anmeldung im Onlineportal (webmetering) oder durch Über-sendung der ausgefüllten Ablesekarte geschehen.

Falls es zu Abweichungen zwischen der auf der Ablesekarte abgedruckten und der tatsächlich in Ihrem Haushalt vorhandenen Zählernummer kommt, notieren Sie bitte die richtige Zählernummer samt Zählerstand handschriftlich auf Ihrer Ablesekarte.

Sollten Ihre Zählerstände bis 02.01.2026 nicht bei uns eingegangen sein, werden wir den Verbrauch gemäß § 20 Abs. 3 Allgemeine Wasserversorgungssatzung schätzen.

Des Weiteren bitten wir um Beachtung, dass die Verwaltung am 02.01.2026 geschlossen ist und Ihre Anrufe leider nicht entgegengenommen werden können.

Wir danken Ihnen im Voraus für Ihre Mithilfe und wünschen Ihnen ein gesegnetes friedvolles Weihnachtsfest, Gesundheit und einen guten Rutsch ins Jahr 2026!

Verbandsgemeindewerke Dahner Felsenland

Absetzung von Gebühren für die Schmutzwasserbeseitigung

Bei der Berechnung der Kanalgebühren können Wassermengen abgesetzt werden, die nicht in die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung eingeleitet worden sind, wenn der Gebührenschuldner die Absetzung bis **28. Februar 2026** beantragt und die nicht eingeleitete Wassermenge nachweist (§ 20 Absatz 5 der Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung). Verspätet eingehende Anträge können nicht berücksichtigt werden.

Diese Bestimmung betrifft Absetzungen von Wassermengen für die Tierhaltung (Pferde, Rinder, Schweine).

Antragsformulare sind erhältlich bei der Verbandsgemeinde Dahner Felsenland in **Zimmer 10 + 11**, unter den **Tel.-Nrn. (06391) 9234 -420, -421 und -422** oder per Mail unter wasser@werke-dfl.de anzufordern.



Fischbach

www.fischbach-bei-dahn.de

Sprechstunde des Ortsbürgermeisters, David Leidner,
dienstags 16:00 - 18:00 Uhr im Gemeindehaus, Hauptstr. 37, Tel. 204

Verpflichtung zur Straßenreinigung sowie Schneeräumungs- u. Streupflicht

Im amtlichen Teil der „Verbandsgemeinde Dahner Felsenland“ wurde ein allgemeiner Hinweis zur Straßenreinigungspflicht sowie Schneeräumungs- und Streupflicht veröffentlicht.

Hierzu wird um Beachtung gebeten.

Ihre
Verbandsgemeindeverwaltung

Eine Information für unsere Kunden:

Zählerablesung Wasser

Sehr geehrte Bürgerinnen, sehr geehrte Bürger,
alle Jahre wieder benötigen wir Ihren Zählerstand um die Jahresverbrauchsabrechnung und in diesem Zuge auch die Abschlagszahlungen, welche sich aus Ihrem Vorjahresverbrauch errechnen, erstellen zu können.
Alle Haushalte erhalten von uns ein Schreiben mit weiteren Informationen zur Kundenselbstablesung. Die Zählerstandsmitteilungen können mittels QR-Code, Anmeldung im Onlineportal (webmetering) oder durch Über-sendung der ausgefüllten Ablesekarte geschehen.
Falls es zu Abweichungen zwischen der auf der Ablesekarte abgedruckten und der tatsächlich in Ihrem Haushalt vorhandenen Zählernummer kommt, notieren Sie bitte die richtige Zählernummer samt Zählerstand handschriftlich auf Ihrer Ablesekarte.

Sollten Ihre Zählerstände bis 02.01.2026 nicht bei uns eingegangen sein, werden wir den Verbrauch gemäß § 20 Abs. 3 Allgemeine Wasserversorgungssatzung schätzen.

Des Weiteren bitten wir um Beachtung, dass die Verwaltung am 02.01.2026 geschlossen ist und Ihre Anrufe leider nicht entgegengenommen werden können.

Wir danken Ihnen im Voraus für Ihre Mithilfe und wünschen Ihnen ein gesegnetes friedvolles Weihnachtsfest, Gesundheit und einen guten Rutsch ins Jahr 2026!

Verbandsgemeindewerke Dahner Felsenland

Absetzung von Gebühren für die Schmutzwasserbeseitigung

Bei der Berechnung der Kanalgebühren können Wassermengen abgesetzt werden, die nicht in die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung eingeleitet worden sind, wenn der Gebührenschuldner die Absetzung bis **28. Februar 2026** beantragt und die nicht eingeleitete Wassermenge nachweist (§ 20 Absatz 5 der Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung). Verspätet eingehende Anträge können nicht berücksichtigt werden.

Diese Bestimmung betrifft Absetzungen von Wassermengen für die Tierhaltung (Pferde, Rinder, Schweine).

Antragsformulare sind erhältlich bei der Verbandsgemeinde Dahner Felsenland in **Zimmer 10 + 11**, unter den **Tel.-Nrn. (06391) 9234 -420, -421 und -422** oder per Mail unter wasser@werke-dfl.de anzufordern.



Verpflichtung zur Straßenreinigung sowie Schneeräumungs- u. Streupflicht

Im amtlichen Teil der „Verbandsgemeinde Dahner Felsenland“ wurde ein allgemeiner Hinweis zur Straßenreinigungspflicht sowie Schneeräumungs- und Streupflicht veröffentlicht.

Hierzu wird um Beachtung gebeten.

Ihre
Verbandsgemeindeverwaltung

Eine Information für unsere Kunden:

Zählerablesung Wasser

Sehr geehrte Bürgerinnen, sehr geehrte Bürger, alle Jahre wieder benötigen wir Ihren Zählerstand um die Jahresverbrauchsabrechnung und in diesem Zuge auch die Abschlagszahlungen, welche sich aus Ihrem Vorjahresverbrauch errechnen, erstellen zu können.

Alle Haushalte erhalten von uns ein Schreiben mit weiteren Informationen zur Kundenselbstablesung. Die Zählerstandsmitteilungen können mittels QR-Code, Anmeldung im Onlineportal (webmetering) oder durch Übersendung der ausgefüllten Ablesekarte geschehen. Falls es zu Abweichungen zwischen der auf der Ablesekarte abgedruckten und der tatsächlich in Ihrem Haushalt vorhandenen Zählernummer kommt, notieren Sie bitte die richtige Zählernummer samt Zählerstand handschriftlich auf Ihrer Ablesekarte.

Sollten Ihre Zählerstände bis 02.01.2026 nicht bei uns eingegangen sein, werden wir den Verbrauch gemäß § 20 Abs. 3 Allgemeine Wasserversorgungssatzung schätzen.

Des Weiteren bitten wir um Beachtung, dass die Verwaltung am 02.01.2026 geschlossen ist und Ihre Anrufe leider nicht entgegengenommen werden können.

Wir danken Ihnen im Voraus für Ihre Mithilfe und wünschen Ihnen ein gesegnetes friedvolles Weihnachtsfest, Gesundheit und einen guten Rutsch ins Jahr 2026!

Verbandsgemeindewerke Dahner Felsenland

Absetzung von Gebühren für die Schmutzwasserbeseitigung

Bei der Berechnung der Kanalgebühren können Wassermengen abgesetzt werden, die nicht in die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung eingeleitet worden sind, wenn der Gebührenschuldner die Absetzung bis **28. Februar 2026** beantragt und die nicht eingeleitete Wassermenge nachweist (§ 20 Absatz 5 der Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung). Verspätet eingehende Anträge können nicht berücksichtigt werden.

Diese Bestimmung betrifft Absetzungen von Wassermengen für die Tierhaltung (Pferde, Rinder, Schweine).

Antragsformulare sind erhältlich bei der Verbandsgemeinde Dahner Felsenland in **Zimmer 10 + 11**, unter den **Tel.-Nrn. (06391) 9234 -420, -421 und -422** oder per Mail unter wasser@werke-dfl.de anzufordern.



Sprechstunde des Ortsbürgermeisters, Ruven Fritzingler,
montags 18:00 - 19:00 Uhr im Rathaus, E-Mail: ludwigswinkel@t-online.de

Verpflichtung zur Straßenreinigung sowie Schneeräumungs- u. Streupflicht

Im amtlichen Teil der „Verbandsgemeinde Dahner Felsenland“ wurde ein allgemeiner Hinweis zur Straßenreinigungspflicht sowie Schneeräumungs- und Streupflicht veröffentlicht.

Hierzu wird um Beachtung gebeten.

Ihre
Verbandsgemeindeverwaltung

Gemeinderatssitzung

Es wird hiermit bekannt gegeben, dass am

Freitag, 12. Dezember 2025, 19:00 Uhr,

im **Rathaus Ludwigswinkel, Landgrafenstraße 25**, eine Sitzung des Gemeinderates Ludwigswinkel stattfindet.

TAGESORDNUNG

Öffentlicher Teil

1. Einwohnerfragestunde
2. Haushaltssatzung und Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2026 und 2027
 - a) Beratung und Beschlussfassung über die Vorschläge aus der Beteiligung der Einwohner gemäß § 97 Abs. 1 GemO
 - b) Beschlussfassung über die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan sowie dessen Bestandteilen und Anlagen für die Haushaltsjahre 2026 und 2027
3. Heizungsanlage Daniel-Theysohn-Haus
4. Vollzug der Baugesetze;
 20. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Dahner Felsenland im Bereich der Ortsgemeinde Ludwigswinkel (Saarbacherhammer)
5. Grünabfallentsorgung am Friedhof
6. Gästebeitrag:
 - Informationen zu den im Jahr 2025 erzielten Einnahmen
7. Grundstücksangelegenheiten
8. Bauanträge und Bauvoranfragen
9. Informationen des Ortsbürgermeisters

Nichtöffentlicher Teil

10. Vertragsangelegenheiten
11. Informationen des Ortsbürgermeisters

Ludwigswinkel, den 27.11.2025
gez. Ruven Fritzingler
Ortsbürgermeister

Eine Information für unsere Kunden:

Zählerablesung Wasser

Sehr geehrte Bürgerinnen, sehr geehrte Bürger, alle Jahre wieder benötigen wir Ihren Zählerstand um die Jahresverbrauchsabrechnung und in diesem Zuge auch die Abschlagszahlungen, welche sich aus Ihrem Vorjahresverbrauch errechnen, erstellen zu können.

Alle Haushalte erhalten von uns ein Schreiben mit weiteren Informationen zur Kundenselbstablesung. Die Zählerstandsmitteilungen können mittels QR-Code, Anmeldung im Onlineportal (webmetering) oder durch Übersendung der ausgefüllten Ablesekarte geschehen. Falls es zu Abweichungen zwischen der auf der Ablesekarte abgedruckten und der tatsächlich in Ihrem Haushalt vorhandenen Zählernummer kommt, notieren Sie bitte die richtige Zählernummer samt Zählerstand handschriftlich auf Ihrer Ablesekarte.

Sollten Ihre Zählerstände bis 02.01.2026 nicht bei uns eingegangen sein, werden wir den Verbrauch gemäß § 20 Abs. 3 Allgemeine Wasserversorgungssatzung schätzen.

Des Weiteren bitten wir um Beachtung, dass die Verwaltung am 02.01.2026 geschlossen ist und Ihre Anrufe leider nicht entgegengenommen werden können.

Wir danken Ihnen im Voraus für Ihre Mithilfe und wünschen Ihnen ein gesegnetes friedvolles Weihnachtsfest, Gesundheit und einen guten Rutsch ins Jahr 2026!

Verbandsgemeindewerke Dahner Felsenland

Absetzung von Gebühren für die Schmutzwasserbeseitigung

Bei der Berechnung der Kanalgebühren können Wassermengen abgesetzt werden, die nicht in die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung eingeleitet worden sind, wenn der Gebührenschuldner die Absetzung bis **28. Februar 2026** beantragt und die nicht eingeleitete Wassermenge nachweist (§ 20 Absatz 5 der Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung). Verspätet eingehende Anträge können nicht berücksichtigt werden.

Diese Bestimmung betrifft Absetzungen von Wassermengen für die Tierhaltung (Pferde, Rinder, Schweine).

Antragsformulare sind erhältlich bei der Verbandsgemeinde Dahner Felsenland in **Zimmer 10 + 11**, unter den **Tel.-Nrn. (06391) 9234 -420, -421 und -422** oder per Mail unter wasser@werke-dfl.de anzufordern.



Niederschlettenbach
www.niederschlettenbach.de

Ortsbürgermeister, Thomas Pietsch

Verpflichtung zur Straßenreinigung sowie Schneeräumungs- u. Streupflicht

Im amtlichen Teil der „Verbandsgemeinde Dahner Felsenland“ wurde ein allgemeiner Hinweis zur Straßenreinigungspflicht sowie Schneeräumungs- und Streupflicht veröffentlicht.

Hierzu wird um Beachtung gebeten.

Ihre
Verbandsgemeindeverwaltung

Eine Information für unsere Kunden:

Zählerablesung Wasser

Sehr geehrte Bürgerinnen, sehr geehrte Bürger,
alle Jahre wieder benötigen wir Ihren Zählerstand um die Jahresverbrauchsabrechnung und in diesem Zuge auch die Abschlagszahlungen, welche sich aus Ihrem Vorjahresverbrauch errechnen, erstellen zu können. Alle Haushalte erhalten von uns ein Schreiben mit weiteren Informationen zur Kundenselbstablesung. Die Zählerstandsmitteilungen können mittels QR-Code, Anmeldung im Onlineportal (webmetering) oder durch Übersendung der ausgefüllten Ablesekarte geschehen. Falls es zu Abweichungen zwischen der auf der Ablesekarte abgedruckten und der tatsächlich in Ihrem Haushalt vorhandenen Zählernummer kommt, notieren Sie bitte die richtige Zählernummer samt Zählerstand handschriftlich auf Ihrer Ablesekarte.

Sollten Ihre Zählerstände bis 02.01.2026 nicht bei uns eingegangen sein, werden wir den Verbrauch gemäß § 20 Abs. 3 Allgemeine Wasserversorgungssatzung schätzen.

Des Weiteren bitten wir um Beachtung, dass die Verwaltung am 02.01.2026 geschlossen ist und Ihre Anrufe leider nicht entgegengenommen werden können.

Wir danken Ihnen im Voraus für Ihre Mithilfe und wünschen Ihnen ein gesegnetes friedvolles Weihnachtsfest, Gesundheit und einen guten Rutsch ins Jahr 2026!

Verbandsgemeindewerke Dahner Felsenland

Absetzung von Gebühren für die Schmutzwasserbeseitigung

Bei der Berechnung der Kanalgebühren können Wassermengen abgesetzt werden, die nicht in die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung eingeleitet worden sind, wenn der Gebührenschuldner die Absetzung bis

28. Februar 2026 beantragt und die nicht eingeleitete Wassermenge nachweist (§ 20 Absatz 5 der Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung). Verspätet eingehende Anträge können nicht berücksichtigt werden.

Diese Bestimmung betrifft Absetzungen von Wassermengen für die Tierhaltung (Pferde, Rinder, Schweine).

Antragsformulare sind erhältlich bei der Verbandsgemeinde Dahner Felsenland in **Zimmer 10 + 11**, unter den **Tel.-Nrn. (06391) 9234 -420, -421 und -422** oder per Mail unter wasser@werke-dfl.de anzufordern.



Nothweiler
www.nothweiler.de

Sprechstunde der Ortsbürgermeisters, Ingo Schuster,
nach Vereinbarung, Tel. 469

Verpflichtung zur Straßenreinigung sowie Schneeräumungs- u. Streupflicht

Im amtlichen Teil der „Verbandsgemeinde Dahner Felsenland“ wurde ein allgemeiner Hinweis zur Straßenreinigungspflicht sowie Schneeräumungs- und Streupflicht veröffentlicht.

Hierzu wird um Beachtung gebeten.

Ihre
Verbandsgemeindeverwaltung

Eine Information für unsere Kunden:

Zählerablesung Wasser

Sehr geehrte Bürgerinnen, sehr geehrte Bürger,
alle Jahre wieder benötigen wir Ihren Zählerstand um die Jahresverbrauchsabrechnung und in diesem Zuge auch die Abschlagszahlungen, welche sich aus Ihrem Vorjahresverbrauch errechnen, erstellen zu können.

Alle Haushalte erhalten von uns ein Schreiben mit weiteren Informationen zur Kundenselbstablesung. Die Zählerstandsmitteilungen können mittels QR-Code, Anmeldung im Onlineportal (webmetering) oder durch Übersendung der ausgefüllten Ablesekarte geschehen.

Falls es zu Abweichungen zwischen der auf der Ablesekarte abgedruckten und der tatsächlich in Ihrem Haushalt vorhandenen Zählernummer kommt, notieren Sie bitte die richtige Zählernummer samt Zählerstand handschriftlich auf Ihrer Ablesekarte.

Sollten Ihre Zählerstände bis 02.01.2026 nicht bei uns eingegangen sein, werden wir den Verbrauch gemäß § 20 Abs. 3 Allgemeine Wasserversorgungssatzung schätzen.

Des Weiteren bitten wir um Beachtung, dass die Verwaltung am 02.01.2026 geschlossen ist und Ihre Anrufe leider nicht entgegengenommen werden können.

Wir danken Ihnen im Voraus für Ihre Mithilfe und wünschen Ihnen ein gesegnetes friedvolles Weihnachtsfest, Gesundheit und einen guten Rutsch ins Jahr 2026!

Verbandsgemeindewerke Dahner Felsenland

Absetzung von Gebühren für die Schmutzwasserbeseitigung

Bei der Berechnung der Kanalgebühren können Wassermengen abgesetzt werden, die nicht in die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung eingeleitet worden sind, wenn der Gebührenschuldner die Absetzung bis **28. Februar 2026** beantragt und die nicht eingeleitete Wassermenge nachweist (§ 20 Absatz 5 der Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung). Verspätet eingehende Anträge können nicht berücksichtigt werden.

Diese Bestimmung betrifft Absetzungen von Wassermengen für die Tierhaltung (Pferde, Rinder, Schweine).

Antragsformulare sind erhältlich bei der Verbandsgemeinde Dahner Felsenland in **Zimmer 10 + 11**, unter den **Tel.-Nrn. (06391) 9234 -420, -421 und -422** oder per Mail unter wasser@werke-dfl.de anzufordern.



Rumbach
www.rumbach-pfalz.de

Sprechstunde des Ortsbürgermeisters, Ralf Weber,
nach Vereinbarung, Tel. 993878

Verpflichtung zur Straßenreinigung sowie Schneeräumungs- u. Streupflicht

Im amtlichen Teil der „Verbandsgemeinde Dahner Felsenland“ wurde ein allgemeiner Hinweis zur Straßenreinigungspflicht sowie Schneeräumungs- und Streupflicht veröffentlicht.

Hierzu wird um Beachtung gebeten.

Ihre
Verbandsgemeindeverwaltung

Richtlinien der Ortsgemeinde Rumbach für die Ehrung von Personen bei Alters- und Ehejubiläen

Der Ortsgemeinderat Rumbach hat am 03.06.2025 zur Ehrung von Personen aus Anlass von Alters- und Ehejubiläen folgende Richtlinien erlassen:

- I. Es sind zu ehren:
 - a) Personen an ihrem 80., 85., 90. und jedem weiteren Geburtstag,
 - b) Ehepaare an ihrem Goldenen (50-jährigen), Diamantenen (60-jährigen), Eisernen (65-jährigen) und Gnaden (70-jährigen) Hochzeitstag,
 die im Bereich der Ortsgemeinde Rumbach ihren ständigen Wohnsitz haben.
In besonderen Fällen kann die Ehrung auch an anderen Jubiläumstagen erfolgen.
- II. Die Ehrung erfolgt durch Überreichung einer Geschenkgabe bei
 - a) Personen an ihrem 80., 85., 90. und jedem weiteren Geburtstag im Wert von 40,00 Euro,
 - b) zu allen Ehejubiläen im Wert von 40,00 Euro.
 In besonderen Fällen kann der Wert der Geschenkgabe erhöht werden. Anstelle der Geschenkgabe kann auch ein Geldgeschenk überreicht werden. Die Zusammenstellung der Geschenke obliegt dem Ortsbürgermeister. Ihm obliegt auch die Geschenkgabe in besonderen Fällen angemessen zu erhöhen.
- III. Die Ehrung wird vom Ortsbürgermeister, bei seiner Verhinderung durch einen Ortsbeigeordneten vorgenommen.
- IV. Soweit durch diese Ehrung auch solche durch den Herrn Ministerpräsidenten, durch den Landrat des Landkreises Südwestpfalz und durch den Bürgermeister der Verbandsgemeinde Dahner Felsenland vorgenommen werden, ist für die Gratulation nach Möglichkeit ein gemeinsamer Zeitpunkt zu wählen und die Art und Weise der Durchführung abzusprechen.
- V. Diese Richtlinien treten am 01.07.2025 in Kraft.
Gleichzeitig treten die Richtlinien vom 13.06.2012 außer Kraft.

Rumbach, den 12.09.2025
gez.
Ralf Weber
Ortsbürgermeister

Eine Information für unsere Kunden:

Zählerablesung Wasser

Sehr geehrte Bürgerinnen, sehr geehrte Bürger,
alle Jahre wieder benötigen wir Ihren Zählerstand um die Jahresverbrauchsabrechnung und in diesem Zuge auch die Abschlagszahlungen, welche sich aus Ihrem Vorjahresverbrauch errechnen, erstellen zu können.
Alle Haushalte erhalten von uns ein Schreiben mit weiteren Informationen zur Kundenselbstablesung. Die Zählerstandsmitteilungen können mittels QR-Code, Anmeldung im Onlineportal (webmetering) oder durch Übersendung der ausgefüllten Ablesekarte geschehen.
Falls es zu Abweichungen zwischen der auf der Ablesekarte abgedruckten und der tatsächlich in Ihrem Haushalt vorhandenen Zählernummer kommt, notieren Sie bitte die richtige Zählernummer samt Zählerstand handschriftlich auf Ihrer Ablesekarte.
Sollten Ihre Zählerstände bis 02.01.2026 nicht bei uns eingegangen sein, werden wir den Verbrauch gemäß § 20 Abs. 3 Allgemeine Wasserversorgungssatzung schätzen.

Des Weiteren bitten wir um Beachtung, dass die Verwaltung am 02.01.2026 geschlossen ist und Ihre Anrufe leider nicht entgegengenommen werden können.

Wir danken Ihnen im Voraus für Ihre Mithilfe und wünschen Ihnen ein gesegnetes friedvolles Weihnachtsfest, Gesundheit und einen guten Rutsch ins Jahr 2026!

Verbandsgemeindewerke Dahner Felsenland

Absetzung von Gebühren für die Schmutzwasserbeseitigung

Bei der Berechnung der Kanalgebühren können Wassermengen abgesetzt werden, die nicht in die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung eingeleitet worden sind, wenn der Gebührenschuldner die Absetzung bis **28. Februar 2026** beantragt und die nicht eingeleitete Wassermenge nachweist (§ 20 Absatz 5 der Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung). Verspätet eingehende Anträge können nicht berücksichtigt werden.

Diese Bestimmung betrifft Absetzungen von Wassermengen für die Tierhaltung (Pferde, Rinder, Schweine).

Antragsformulare sind erhältlich bei der Verbandsgemeinde Dahner Felsenland in **Zimmer 10 + 11**, unter den **Tel.-Nrn. (06391) 9234 -420, -421 und -422** oder per Mail unter wasser@werke-dfl.de anzufordern.



Schindhard

Sprechstunde des Ortsbürgermeisters, Tobias Herberg,
mittwochs, 17:00 - 18:00 Uhr, oder nach Vereinbarung,
im Dorfgemeinschaftshaus, Tel. 0172/673 06 86

Verpflichtung zur Straßenreinigung sowie Schneeräumungs- u. Streupflicht

Im amtlichen Teil der „Verbandsgemeinde Dahner Felsenland“ wurde ein allgemeiner Hinweis zur Straßenreinigungspflicht sowie Schneeräumungs- und Streupflicht veröffentlicht.

Hierzu wird um Beachtung gebeten.

Ihre
Verbandsgemeindeverwaltung

Eine Information für unsere Kunden:

Zählerablesung Strom (auch Photovoltaik) und Wasser

Sehr geehrte Bürgerinnen, sehr geehrte Bürger,
alle Jahre wieder benötigen wir Ihren Zählerstand um die Jahresverbrauchsabrechnung und in diesem Zuge auch die Abschlagszahlungen, welche sich aus Ihrem Vorjahresverbrauch errechnen, erstellen zu können.
Alle Haushalte erhalten von uns ein Schreiben mit weiteren Informationen zur Kundenselbstablesung. Die Zählerstandsmitteilungen können mittels QR-Code, Anmeldung im Onlineportal (webmetering) oder durch Übersendung der ausgefüllten Ablesekarte geschehen.
Falls es zu Abweichungen zwischen der auf der Ablesekarte abgedruckten und der tatsächlich in Ihrem Haushalt vorhandenen Zählernummer kommt, notieren Sie bitte die richtige Zählernummer samt Zählerstand handschriftlich auf Ihrer Ablesekarte.

Sollten Ihre Zählerstände bis 02.01.2026 nicht bei uns eingegangen sein, werden wir den Verbrauch gemäß § 11 Abs. 2 StromGVV, sowie gemäß § 20 Abs. 3 Allgemeine Wasserversorgungssatzung schätzen.

Des Weiteren bitten wir um Beachtung, dass die Verwaltung am 02.01.2026 geschlossen ist und Ihre Anrufe leider nicht entgegengenommen werden können.

Wir danken Ihnen im Voraus für Ihre Mithilfe und wünschen Ihnen ein gesegnetes, friedvolles Weihnachtsfest, Gesundheit und einen guten Rutsch ins Jahr 2026!

Verbandsgemeindewerke Dahner Felsenland

Absetzung von Gebühren für die Schmutzwasserbeseitigung

Bei der Berechnung der Kanalgebühren können Wassermengen abgesetzt werden, die nicht in die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung eingeleitet worden sind, wenn der Gebührenschuldner die Absetzung bis **28. Februar 2026** beantragt und die nicht eingeleitete Wassermenge nachweist (§ 20 Absatz 5 der Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung). Verspätet eingehende Anträge können nicht berücksichtigt werden.

Diese Bestimmung betrifft Absetzungen von Wassermengen für die Tierhaltung (Pferde, Rinder, Schweine).

Antragsformulare sind erhältlich bei der Verbandsgemeinde Dahner Felsenland in **Zimmer 10 + 11**, unter den **Tel.-Nrn. (06391) 9234 -420, -421 und -422** oder per Mail unter wasser@werke-dfl.de anzufordern.



Schönau

www.schoenau-pfalz.de

Sprechstunde des Ortsbürgermeisters, Frank Metzke,
nach Vereinbarung, Tel. 0 173 / 74 91 954

Verpflichtung zur Straßenreinigung sowie Schneeräumungs- u. Streupflicht

Im amtlichen Teil der „Verbandsgemeinde Dahner Felsenland“ wurde ein allgemeiner Hinweis zur Straßenreinigungspflicht sowie Schneeräumungs- und Streupflicht veröffentlicht.

Hierzu wird um Beachtung gebeten.

Ihre
Verbandsgemeindeverwaltung

Eine Information für unsere Kunden:

Zählerablesung Wasser

Sehr geehrte Bürgerinnen, sehr geehrte Bürger,

alle Jahre wieder benötigen wir Ihren Zählerstand um die Jahresverbrauchsabrechnung und in diesem Zuge auch die Abschlagszahlungen, welche sich aus Ihrem Vorjahresverbrauch errechnen, erstellen zu können.

Alle Haushalte erhalten von uns ein Schreiben mit weiteren Informationen zur Kundenselbstablesung. Die Zählerstandsmitteilungen können mittels QR-Code, Anmeldung im Onlineportal (webmetering) oder durch Übertragung der ausgefüllten Ablesekarte geschehen.

Falls es zu Abweichungen zwischen der auf der Ablesekarte abgedruckten und der tatsächlich in Ihrem Haushalt vorhandenen Zählernummer kommt, notieren Sie bitte die richtige Zählernummer samt Zählerstand handschriftlich auf Ihrer Ablesekarte.

Sollten Ihre Zählerstände bis 02.01.2026 nicht bei uns eingegangen sein, werden wir den Verbrauch gemäß § 20 Abs. 3 Allgemeine Wasserversorgungssatzung schätzen.

Des Weiteren bitten wir um Beachtung, dass die Verwaltung am 02.01.2026 geschlossen ist und Ihre Anrufe leider nicht entgegengenommen werden können.

Wir danken Ihnen im Voraus für Ihre Mithilfe und wünschen Ihnen ein gesegnetes friedvolles Weihnachtsfest, Gesundheit und einen guten Rutsch ins Jahr 2026!

Verbandsgemeindewerke Dahner Felsenland

Absetzung von Gebühren für die Schmutzwasserbeseitigung

Bei der Berechnung der Kanalgebühren können Wassermengen abgesetzt werden, die nicht in die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung eingeleitet worden sind, wenn der Gebührenschuldner die Absetzung bis **28. Februar 2026** beantragt und die nicht eingeleitete Wassermenge nachweist (§ 20 Absatz 5 der Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung). Verspätet eingehende Anträge können nicht berücksichtigt werden.

Diese Bestimmung betrifft Absetzungen von Wassermengen für die Tierhaltung (Pferde, Rinder, Schweine).

Antragsformulare sind erhältlich bei der Verbandsgemeinde Dahner Felsenland in **Zimmer 10 + 11**, unter den **Tel.-Nrn. (06391) 9234 -420, -421 und -422** oder per Mail unter wasser@werke-dfl.de anzufordern.

DAHNER FELSENLAND

Veranstaltungen

HINWEIS: Eingabeschluss per Internet
1 Woche vorm Erscheinungstermin, 12 Uhr

FREITAG 5/12 Ortsgemeinde Niederschlettenbach

Nikolauswanderung

Beginn: 17:00 Uhr **Veranstalter:** PWV Niederschlettenbach

Änderung! Die Nikolauswanderung des PWV für alle findet am Freitagabend, 5.12., um 17 Uhr, statt. Unterwegs treffen wir den Nikolaus.

Treffpunkt: Dorfbrunnen Niederschlettenbach

FREITAG 5/12 Stadt Dahn

Offene Kirche und Adventsingen

Beginn: 18:00 Uhr **Veranstalter:** Protestantische Kirchengemeinde

Herzliche Einladung an alle Besucher der Nacht der 1000 Lichter: Unsere Protestantische Kirche ist geöffnet. Kommen Sie vorbei. Ab ca. 20:30 gibt es wieder ein stimmungsvolles Advent-Mitsingen mit dem Chor *Mach mit*.

Treffpunkt: Protestantische Kirche Dahn

FREITAG 5/12 Stadt Dahn

Festliches Adventskonzert des OWG Dahn zur Nacht der 1.000 Lichter

Beginn: 18:00 Uhr **Veranstalter:** Otfried-von-Weißenburg-Gymnasium Dahn

Traditionell lädt das OWG Dahn zum festlichen Adventskonzert in die Dahner Kirche St. Laurentius ein. Auf dem vielseitigen Programm stehen insbesondere Chorwerke aus verschiedenen Epochen. Mit dabei sind die Chöre des OWG Dahn, der Chor Generationen und der Jazz-Chor der Kreismusikschule.

Treffpunkt: Katholische Kirche St. Laurentius Dahn

Kosten: Der Eintritt zu diesem Konzert ist frei, um eine Spende für einen guten Zweck in der Region wird gebeten.

SAMSTAG 6/12 Ortsgemeinde Ludwigswinkel

Schlachtfest

Beginn: 11:00 Uhr **Veranstalter:** Sportverein Ludwigswinkel

Der Sportverein Ludwigswinkel lädt zum Schlachtfest ein. Essen vom Buffet. Abholung nach Vorbestellung bis zum 02.12. möglich unter Tel. 0174/9086040.

Treffpunkt: Sportheim Ludwigswinkel

SAMSTAG 6/12 Ortsgemeinde Fischbach/Petersbächel

Theateraufführung der Zauberer von Oz

Beginn: 18:00 Uhr **Veranstalter:** Wasgautheater

Durch einen Wirbelsturm gelangt Dorothy in eine fremde, glitzernde Welt. Dort trifft sie neue Freunde, mit denen sie gemeinsam spannende Abenteuer besteht.

Treffpunkt: Wasgautheater

Kosten: 15

SAMSTAG 6/12 Ortsgemeinde Rumbach

Hüttenzauber am Rathaus

Beginn: 18:00 Uhr **Veranstalter:** Förderkreis Rumbach e.V.

Der Förderkreis Rumbach lädt herzlich zum alljährlichen Hüttenzauber am Rathaus ein. Mit hausgemachter Suppe, Rumbacher Waffeln, Glühwein und Punsch.

Treffpunkt: Am Rathaus Rumbach

SONNTAG 7/12 Ortsgemeinde Schindhard**Geführte Tageswanderung****Beginn:** 10:00 Uhr **Veranstalter:** PWV Schindhard

Tageswanderung nach Busenberg zum *Advent im Schafstall* - besinnlicher und geselliger Nachmittag bei der Wasgauschäferei - Wanderstrecke ca. 5 km - Wanderführer: Hans und Gisela Kunz

Treffpunkt: Bushaltestelle**SONNTAG 7/12 Ortsgemeinde Ludwigswinkel****Fällt aus: Tag des offenen Tors im Lokschuppen****Beginn:** 14:00 Uhr **Veranstalter:** Ortsgemeinde Ludwigswinkel

Das detailreiche Diorama „Camp de Ludwigswinkel“ hat aufgrund von Bauarbeiten am Sonntag, den 07.12.2025 geschlossen!

Treffpunkt: Lokschuppen**SONNTAG 7/12 Ortsgemeinde Bruchweiler-Bärenbach****Weihnachtsfeier VdK****Beginn:** 14:00 Uhr **Veranstalter:** VdK Ortsverband Bruchweiler

Am 07. Dezember ab 14 Uhr veranstaltet der VdK Ortsverband Bruchweiler im Sportheim Bruchweiler für seine Mitglieder bei Kaffee und Kuchen seine Weihnachtsfeier 2025. Alle Mitglieder sind hierzu herzlich eingeladen.

Treffpunkt: Sportheim Sg Bruchweiler**SONNTAG 7/12 Stadt Dahn****Improvidings - eine musikalische Entdeckungsreise für kleine und große Leute im Alter von 4 - ...****Beginn:** 15:00 Uhr **Veranstalter:** Stadt Dahn (Dahner Sommerspiele) und Jazz-Freunde Dahn e.V.

Dahner Sommerspiele und Jazz-Freunde Dahn laden gemeinsam ein zu einem Jazz-Konzert vor allem auch für Kinder ab 4 Jahren und alle Junggebliebenen ein. Mit dabei sind 4 Profimusiker und eine Schauspielerin aus Mannheim sowie die Chöre des OWG Dahn. Großer Spaß für alle Besucher ist garantiert.

Treffpunkt: Otfried-von-Weißenburg-Theater Dahn (Aula des OWG Dahn)**Kosten:** 12 €, Kinder 6 €, Eintritt für Eltern in Begleitung ihrer Kinder frei!**SONNTAG 7/12 Ortsgemeinde Fischbach****Adventskonzert *Singen im Advent*****Beginn:** 18:00 Uhr **Veranstalter:** Music Circle Shalom

Der Music Circle Shalom lädt am Sonntag, den 7. Dezember um 18 Uhr recht herzlich zum Adventskonzert in die Kirche nach Fischbach ein. Mit dabei ist Father & Son und der gem. Chor Fischbach. Der Eintritt ist frei. Spenden gehen an die Kosovo Hilfe von Pfr. Steigner und dem Kinderhospiz Sterntaler

Treffpunkt: Kirche in Fischbach**MONTAG 8/12 Ortsgemeinde Busenberg****Einladung zum Volksliedersingen****Beginn:** 14:00 Uhr **Veranstalter:** Pfälzerwald-Verein Busenberg

Volksliedersingen in der Drachenfelshütte

Treffpunkt: Drachenfelshütte**MONTAG 8/12 Ortsgemeinde Ludwigswinkel****Arbeitskreis Dorfgeschichte****Beginn:** 18:30 Uhr **Veranstalter:** Ortsgemeinde Ludwigswinkel

Monatliches Treffen

Treffpunkt: Rathaus Ludwigswinkel**MONTAG 8/12 Stadt Dahn****Ökumenisches Gebet im Advent: GOTT – MENSCH****Beginn:** 19:00 Uhr **Veranstalter:** Mitarbeiterinnen der Prot. Kirchengemeinde Dahn und der Kath. Pfarrei Heiliger Petrus

Herzliche Einladung zum ökumenischen Gebet im Advent: Ökumene lebt auch davon, dass wir zusammen Gottes Wort hören und den Heiligen Geist in uns und durch uns wirken lassen. Wir freuen uns auf Sie!

Treffpunkt: Protestantisches Gemeindehaus Dahn**DIENSTAG 9/12 Stadt Dahn****Seniorenachmittag mit Liedern und Texten zum Advent****Beginn:** 14:30 Uhr **Veranstalter:** Katholische Frauengemeinschaft Dahn

Einladung an die Senioren zu Kaffee und Kuchen, zum Erzählen, Singen, Zuhören. Keine Altersbeschränkung nach oben oder unten. Herzlich eingeladen sind auch die Pflege- und Betreuungskräfte. Der Zugang ist barrierefrei.

Treffpunkt: Pater-Ingbert-Naab-Haus**MITTWOCH 10/12 Stadt Dahn****Wanderung zum Nikolauskaffee in die Dahner PWV-Hütte****Beginn:** 13:30 Uhr **Veranstalter:** Stadt Dahn in Zusammenarbeit mit dem Pfälzerwald-Verein Dahn e.V.Schillerstr.- Wassertretstelle-Sportplatz-Pfaffendölle-Steinhohl-Schneiderfeld-PWV-Hütte (Einkehr)-Dahn 8 km Führung: Rudolf Dauenhauer
Treffpunkt: Tourist-Information Dahner Felsenland/PWV-Hütte *Im Schneiderfeld***Kosten:** Die Teilnahme an der Wanderung ist kostenlos; evtl. Kosten für Fahrt und Einkehr sind selbst zu tragen**DONNERSTAG 11/12 Stadt Dahn****Weihnachtskonzert mit Weihnachtsmarkt****Beginn:** 17:30 Uhr **Veranstalter:** Realschule plus und Fachoberschule Dahn

Ab 17:30 Uhr Eröffnung unseres *kleinen Weihnachtsmarktes*. Um 18:30 Uhr Konzertbeginn.

Treffpunkt: Schulzentrum Dahn**FREITAG 12/12 Ortsgemeinde Erlenbach****Glühweinabend bei der Feuerwehr Erlenbach****Beginn:** 18:00 Uhr **Veranstalter:** Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Erlenbach e.V.

Der Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Erlenbach lädt ein zum gemütlichen Glühweinabend an der Feuerwehr in Erlenbach. Für das leibliche Wohl ist bestens gesorgt. Bei Regen mit Überdachung.

Treffpunkt: Feuerwehrhaus Erlenbach**SAMSTAG 13/12 Ortsgemeinde Niederschlettenbach****Fahrt zum Weihnachtsmarkt St. Wendel****Beginn:** 12:00 Uhr **Veranstalter:** PWV Niederschlettenbach

Die Fahrt des PWV mit dem Bus zum Weihnachtsmarkt und Mittelaltermarkt in St. Wendel startet um 12 Uhr am Dorfbrunnen. Rückkunft etwa 19.30 Uhr, Abschluss-Essen im Alten Schulhaus. Anmeldung: Tel. 06394/5010

Treffpunkt: Dorfbrunnen Niederschlettenbach**SAMSTAG 13/12 Ortsgemeinde Fischbach/Petersbächel****Theateraufführung der Zauberer von Oz****Beginn:** 18:00 Uhr **Veranstalter:** Wasgautheater

Durch einen Wirbelsturm gelangt Dorothy in eine fremde, glitzernde Welt. Dort trifft sie neue Freunde, mit denen sie gemeinsam spannende Abenteuer besteht.

Treffpunkt: Wasgautheater**Kosten:** 15

SAMSTAG 13/12 Ortsgemeinde Rumbach**Hüttenzauber am Rathaus****Beginn:** 18:00 Uhr **Veranstalter:** Förderkreis Rumbach e.V.

Der Förderkreis Rumbach e.V. lädt herzlich zum alljährlichen Hüttenzauber am Rathaus mit hausgemachter Suppe, Waffeln, Glühwein und Punsch ein.

Treffpunkt: Rathaus**SONNTAG 14/12 Stadt Dahn****Der Nikolaus kommt!****Beginn:** 15:00 Uhr **Veranstalter:** Pfälzerwald-Verein Dahn e.V.

Kurze Wanderung mit einem Wanderführer des PWV zur Dahner PWV-Hütte (auch für Kinderwagen geeignet) 3 km - dort warten wir auf den Nikolaus bei Glühwein, Kinderpunsch, Gebäck und weihnachtlicher Musik (Die Wanderung startet um 15.30 Uhr am Parkplatz PWV-Hütte)

Treffpunkt: PWV-Hütte *Im Schneiderfeld***Kosten:** Die Teilnahme an der Wanderung ist kostenlos; evtl. Kosten für Fahrt und Einkehr sind selbst zu tragen**HINWEIS**

Die Veröffentlichungen über Kunstausstellungen, Beratungsstellen, Sprechstunden, Büchereien und Recyclinghöfe werden jeweils vierteljährlich als Einlageblatt zur Verfügung gestellt.

Das Einlageblatt können Sie dann bequem herausnehmen und entsprechend aufbewahren.

Im Übrigen finden Sie die Bekanntmachungen auf unserer Internetseite www.dahner-felsenland.net.Änderungswünsche zu den Veröffentlichungen werden mit Erscheinen des folgenden Einlageblattes berücksichtigt. Die entsprechende Information ist bis spätestens zwei Wochen vor Ende des Kalendervierteljahres an die Verbandsgemeindeverwaltung Dahner Felsenland, telefonisch unter (06391) 91 96 126 oder per Mail an kirstin.ammer@dahner-felsenland.de, weiterzuleiten.**Kirchen****KATHOLISCHE KIRCHE DAHN PFARREI HL. PETRUS:**

Niederschlettenbach	Vorabendmesse in der St. Anna-Kapelle	06.12.	18:00 Uhr
Busenberg	Sonntagsmesse	07.12.	09:00 Uhr
Hinterweidenthal	Wort-Gottes-Feier mit Kommunionausteilung	07.12.	09:00 Uhr
Dahn	Sonntagsmesse	07.12.	10:30 Uhr
Fischbach	Sonntagsmesse	07.12.	10:30 Uhr

PROTESTANTISCHE GOTTESDIENSTE:

Hinterweidenthal	Sonntag,	07.12.	09:00 Uhr
Dahn	Sonntag, mit Abendmahl	07.12.	10:30 Uhr
Nothweiler	Sonntag,	07.12.	09:00 Uhr
Ludwigswinkel	Sonntag,	07.12.	10:00 Uhr

CHRISTLICHE GEMEINDE DAHN**Dahn** sonntags, 11.15 Uhr, Pirmasenser Str. 9**ER-LEBT GEMEINDE DAHN****Dahn**, Altes E-Werk,
Pestalozzistraße 13 07.12. 10:30 Uhr**NEUAPOSTOLISCHE KIRCHE**

Pirmasens, Arnulfstraße 11 sonntags 10.00 Uhr + mitwochs 19.30 Uhr

Den amtlichen Teil des Wasgau-Anzeigers können Sie auch
auf der Homepage der Verbandsgemeinde Dahner Felsenland einsehen:
www.dahner-felsenland.net**Impressum:**Herausgeber, Druck und Verlag: Geiger-Druck, Weißenburger Str. 1, 66994 Dahn,
Tel. (0 63 91) 32 77, Fax 53 65, geigerdruck@t-online.de, www.geiger-druck.de
Gemäß § 9 Abs. 4 des Landesmediengesetzes für Rheinland-Pfalz wird darauf
hingewiesen, dass Inhaber des Verlages und der Druckerei Birgit Ziegler e.K. ist.Verantwortl. f. d. redaktionellen/Anzeigenteil: B. Ziegler
Verantwortl. f. amtliche Mitteilungen: Verb.gemeindeverwaltung Dahner Felsenland
Erscheinung: wöchentlich - jeweils donnerstags Artikel, die mit dem vollen Namen des Autors gezeichnet sind, spiegeln nicht unbedingt die Meinung der Redaktion wider. Presstexte, welche per E-Mail gesendet oder auf Diskette (o. a. Datenträgern) geliefert werden, werden nicht gesondert Korrektur gelesen!